



## REPUBLIK ÖSTERREICH

BUNDESMINISTERIUM  
FÜR WIRTSCHAFT UND ARBEIT

Geschäftszahl 551.352/44-VIII/1/00

V/PK

A-1015 Wien, Schwarzenbergplatz 1  
 DVR 0037257  
 Telefax (01) 714 35 83  
 Telefon (01) 713 35 11 Durchwahl  
 Einlaufstelle und Postanschrift:  
 A-1011 Wien, Stubenring 1  
 Name/Telefonklappe für Rückfragen:

MR Dr. Jilg/DW 260

An das  
 Präsidium des Nationalrates  
 c/o Parlament

Bitte in der Antwort die  
 Geschäftszahl dieses  
 Schreibens anführen.

Dr. Karl Renner-Ring 3  
 1017 Wien

Betreff: EIWOG;  
 Novelle zum EIWOG;  
 Begutachtung

Bezugnehmend auf die Entschließung des Nationalrates aus Anlaß der Verabschiedung des Geschäftsordnungsgesetzes 1961, BGBl.Nr.178/1961, übermittelt das Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit in der Beilage den Entwurf einer Novelle zum Elektrizitätswirtschafts- und –organisationsgesetz.

Als Frist für die Abgabe der Stellungnahme wurde der 19. Mai 2000 vorgesehen.

Dieser Gesetzesentwurf wird auch gleichzeitig unter Berufung auf die Vereinbarung über den Konsultationsmechanismus, BGBl. I Nr. 35/1999, übermittelt. Ein Verlangen gemäß Art. 2 Abs. 1 kann bis 20. April 2000 gestellt werden. Ein derartiges Verlangen gilt als rechtzeitig gestellt, wenn es wahlweise bei folgenden Stellen vor Ablauf des letzten Tages der Frist einlangt:

- Bundesministerium für wirtschaftliche Angelegenheiten, 1015 Wien,  
 Schwarzenbergplatz 1
- Fax Nr.: +01 714 35 83
- E-Mail: [post@viii1.bmwa.bmwa.gv.at](mailto:post@viii1.bmwa.bmwa.gv.at)

Beilage

Wien, am 18. April 2000  
 BARTENSTEIN

F.d.R.d.A.:

## E N T W U R F

**Bundesgesetz, mit dem das Elektrizitätswirtschafts- und -organisationsgesetz – ElWOG geändert wird, das Bundesgesetz über die Aufgaben der Regulierungsbehörden im Elektrizitätsbereich und die Errichtung der Elektrizitäts-Control GmbH und der Elektrizitäts-Control Kommission, das Bundesgesetz, mit dem die Ausübungsvoraussetzungen, die Aufgaben und die Befugnisse der Verrechnungsstellen für Transaktionen und Preisbildung für die Ausgleichsenergie geregelt werden, sowie das Bundesverfassungsgesetz, mit dem das Bundesverfassungsgesetz, mit dem die Eigentumsverhältnisse an den Unternehmen der österreichischen Elektrizitätswirtschaft geregelt werden, aufgehoben wird, erlassen werden**

Der Nationalrat hat beschlossen:

### Artikel 1

#### **Änderung des Elektrizitätswirtschafts- und -organisationsgesetzes**

Das Elektrizitätswirtschafts- und -organisationsgesetz, BGBl. I Nr. 143/1998, wird wie folgt geändert:

Das Bundesgesetz, mit dem die Organisation auf dem Gebiet der Elektrizitätswirtschaft neu geregelt wird (Elektrizitätswirtschafts- und -organisationsgesetz – ElWOG), BGBl. I Nr. 143/1998, wird wie folgt geändert:

*1. (Verfassungsbestimmung) § 1 lautet:*

„§ 1. (Verfassungsbestimmung) Die Erlassung, Änderung, Aufhebung und Vollziehung von Vorschriften, wie sie im § 2 Abs. 1 Z 2, in den §§ 16, 25, 34, 36, 38, 48, 54 bis 57, 62 bis 65, 66 Abs. 2 bis 6, 69, 70 Abs. 1 und 71 Abs. 1, 2 und 4 bis 6 enthalten sind, sind auch in den Belangen Bundessache, hinsichtlich derer das B-VG etwas anderes bestimmt. Die in diesen Vorschriften geregelten Angelegenheiten können unmittelbar von Bundesbehörden versehen werden.“

*2. (Grundsatzbestimmung) § 4 lautet:*

„§ 4. (Grundsatzbestimmung) (1) Die Ausführungsgesetze haben den Netzbetreibern nachstehende gemeinschaftliche Verpflichtungen im Allgemeininteresse aufzuerlegen:

1. die Gleichbehandlung aller Kunden eines Netzes bei gleicher Charakteristik;
2. der Abschluß von privatrechtlichen Verträgen mit Netzbewitzern über den Anschluß an ihr Netz (Allgemeine Anschlußpflicht);
3. die Sicherstellung der Versorgung von Endverbrauchern, denen der Netzzugang nicht gewährt wird;
4. die Erreichung der im § 3 angeführten Ziele mit den ihnen zur Verfügung stehenden Mitteln;
5. die Errichtung und Erhaltung einer für die inländische Elektrizitätsversorgung oder für die Erfüllung völkerrechtlicher Verpflichtungen ausreichenden Netzinfrastuktur;
6. die Erfüllung der durch Rechtsvorschriften auferlegten Pflichten im öffentlichen Interesse.

(2) Die Netzbetreiber haben die bestmögliche Erfüllung der ihnen gemäß Abs. 1 im Allgemeininteresse aufgelegten Verpflichtungen mit allen ihnen zur Verfügung stehenden Mitteln anzustreben.“

*3. (Grundsatzbestimmung) § 7 lautet:*

„§ 7. (Grundsatzbestimmung) Im Sinne dieses Bundesgesetzes bezeichnet der Ausdruck

1. „Ausgleichsenergie“ die Differenz zwischen dem vereinbarten Fahrplanwert und dem tatsächlichen Bezug oder der tatsächlichen Lieferung der Bilanzgruppe je definierter Meßperiode, wobei die Energie je Meßperiode tatsächlich erfaßt oder rechnerisch ermittelt werden kann;
2. „Bilanzgruppe“ die Zusammenfassung von Lieferanten und Kunden zu einer virtuellen Gruppe innerhalb welcher ein Ausgleich zwischen Aufbringung (Bezugsfahrpläne, Einspeisungen) und Abgabe (Lieferfahrpläne, Ausspeisungen) gegenüber dem Bilanzgruppenverantwortlichen erfolgt;
3. „Bilanzgruppenkoordinator“ eine natürliche oder juristische Person, die eine Verrechnungsstelle für Transaktionen und Preisbildung für die Ausgleichsversorgung leitet und verwaltet;
4. „Bilanzgruppenverantwortlicher“ eine gegenüber dem Netzbetreiber, dem Regelzonensführer und dem Bilanzgruppenkoordinator zuständige Stelle, die für die Ausgleichslieferungen verantwortlich ist und die die Rechnung für die Ausgleichsenergie begleicht;
5. „Direktleitung“ eine zusätzlich zum Verbundnetz errichtete Leitung;
6. „Drittstaaten“ Staaten, die nicht dem Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum beigetreten oder nicht Mitglied der Europäischen Union sind;
7. „Einspeiser“ einen Erzeuger oder ein Elektrizitätsunternehmen, der elektrische Energie in ein Netz abgibt;
8. „Elektrizitätsunternehmen“ eine natürliche oder juristische Person oder eine Erwerbsgesellschaft, die in Gewinnabsicht von den Funktionen der Erzeugung, der Übertragung, der Verteilung, der Lieferung

- oder des Kaufs von elektrischer Energie, mindestens eine wahrnimmt und die kommerzielle, technische oder wartungsbezogene Aufgaben im Zusammenhang mit diesen Funktionen wahrnimmt, mit Ausnahme der Endverbraucher;
9. „Endverbraucher“ einen Verbraucher, der Elektrizität für den Eigenverbrauch kauft;
  10. „Entnehmer“ einen Endverbraucher oder einen Netzbetreiber, der elektrische Energie aus dem Netz bezieht;
  11. „Erneuerbare Energien“ Wasserkraft, Biomasse, Biogas, geothermische Energie, Wind und Sonne, so weit sie für die Erzeugung elektrischer Energie Verwendung finden;
  12. „Erzeuger“ eine juristische oder natürliche Person, die Elektrizität erzeugt;
  13. „Erzeugung“ die Produktion von Elektrizität;
  14. „Fahrplan“ jene Unterlage, die angibt, in welchem Umfang elektrische Leistung als prognostizierter Leistungsmittelwert in einem konstanten Zeitraster (Meßperioden) an bestimmten Netzpunkten eingespeist und entnommen wird;
  15. „galvanisch verbundene Netzbereiche“, Netzbereiche, die elektrisch leitend verbunden sind;
  16. „Hilfsdienste“ alle Dienstleistungen, die zum Betrieb eines Übertragungs- oder Verteilernetzes erforderlich sind;
  17. „integriertes Elektrizitätsunternehmen“ ein vertikal oder horizontal integriertes Elektrizitätsunternehmen;
  18. „Konzernunternehmen“ ein rechtlich selbständiges Unternehmen, das mit einem anderen rechtlich selbständigen Unternehmen im Sinne des § 228 Abs. 3 HGB verbunden ist;
  19. „Kunden“ Endverbraucher, Stromhändler sowie Elektrizitätsunternehmen, die elektrische Energie kaufen;
  20. „Lastprofil“ ein in Zeitintervallen dargestellte Bezugsmenge oder Liefermenge, eines Einspeisers oder Entnehmers;
  21. „Marktregeln“ die Summe aller Vorschriften, Regelungen und Bestimmungen auf gesetzlicher oder vertraglicher Basis, die Marktteilnehmer im Elektrizitätsmarkt einzuhalten haben, um ein geordnetes Funktionieren dieses Marktes zu ermöglichen und zu gewährleisten;
  22. „Netzbenutzer“ jede natürliche oder juristische Person, die Elektrizität in ein Netz einspeist oder entnimmt;
  23. „Netzbereich“ jener Teil eines Netzes, für dessen Benutzung dieselben Preisansätze gelten;
  24. „Netzbetreiber“ Betreiber von Übertragungs- oder Verteilernetzen mit einer Nennfrequenz von 50 Hz;
  25. „Netzebene“ ein im wesentlichen durch das Spannungsniveau bestimmter Teilbereich des Netzes;
  26. „Netzzugangsberechtigter“ Kunde und Erzeuger
  27. „Netzzugangsvertrag“ die individuelle Vereinbarung zwischen dem Netzzugangsberechtigten und einem Netzbetreiber, der den Netzschluss und die Inanspruchnahme des Netzes regelt;
  28. „Regelzone“ die kleinste Einheit des Verbundsystems, die mit einer Frequenz-Leistungsregelung ausgerüstet und betrieben wird;
  29. „Regelzonensführer“ derjenige, der für die Leistungs-Frequenzregelung in einer Regelzone verantwortlich ist, wobei diese Funktion auch seitens eines dritten Unternehmens, das seinen Sitz in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union hat, erfüllt werden kann;
  30. „standardisiertes Lastprofil“ ein durch ein geeignetes Verfahren für eine bestimmte Einspeiser oder Entnehmergruppe charakteristisches Lastprofil;
  31. „Stromhändler“ eine natürliche oder juristische Person, die Elektrizität kauft und verkauft, ohne innerhalb oder außerhalb des Netzes, in dem sie eingerichtet ist, eine Übertragungs- oder Verteilerfunktion wahrzunehmen;
  32. „Systembetreiber“ Netzbetreiber, der über die technisch-organisatorischen Einrichtungen verfügt, um alle zur Aufrechterhaltung des Netzbetriebes notwendigen Maßnahmen setzen zu können;
  33. „Übertragung“ den Transport von Elektrizität über ein Hochspannungsverbundnetz zum Zwecke der Stromversorgung von Endverbrauchern oder Verteilern (Kunden);
  34. „Übertragungsnetz“ ein Hochspannungsverbundnetz mit einer Spannungshöhe von 200 kV und darüber, das dem überregionalen Transport von elektrischer Energie dient;
  35. „Verbindungsleitungen“ Anlagen, die zur Verbundschaltung von Elektrizitätsnetzen dienen;
  36. „Verbundnetz“ eine Anzahl von Übertragungs- und Verteilernetzen, die durch eine oder mehrere Verbindungsleitungen miteinander verbunden sind;
  37. „Versorgung“ die Lieferung oder den Verkauf von Elektrizität an Kunden;
  38. „Verteilung“ den Transport von Elektrizität mit mittlerer oder niedriger Spannung über Verteilernetze zum Zwecke der Stromversorgung von Kunden;
  39. „Regelzone“ die kleinste Einheit des Verbundsystems der UCTE, die mit einer Leistungs-Frequenzregelung betrieben wird;
  40. „Regelzonensführer“ ein Transportnetzbetreiber, der die Aufgaben der Leistungs frequenzregelung in einer Regelzone wahrt;
  41. „unabhängiger Transportnetzbetreiber“ ein Übertragungsnetzbetreiber, der weisungsgebunden und unabhängig von dritten Unternehmen Investitionsentscheidungen trifft;

42. „vertikal integriertes Elektrizitätsunternehmen“ ein Elektrizitätsunternehmen, das mindestens zwei der folgenden Funktionen wahrt: Erzeugung, Übertragung und Verteilung von Elektrizität;  
 43. „wirtschaftlicher Vorrang“ die Rangfolge der Elektrizitätsquellen nach wirtschaftlichen Gesichtspunkten.“

4. (*Grundsatzbestimmung*) § 12 Abs. 3 erhält die Absatzbezeichnung „4“. Der nunmehrige § 12 Abs. 3 lautet:  
 „(3) (Grundsatzbestimmung) Die Ausführungsgesetze haben für Stromerzeugungsanlagen, die nicht UV-P – pflichtig sind, in erster Instanz die Zuständigkeit der Bezirksverwaltungsbehörden vorzusehen.“
5. (*unmittelbar anwendbares Bundesrecht*) In den §§ 13 und 14 ist jeweils der Ausdruck „Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten“ jeweils durch den Ausdruck „Elektrizitäts-Control GmbH“ in der jeweils grammatischen korrekten Form zu ersetzen.
6. (*Grundsatzbestimmung*) § 15 lautet:  
 „§ 15. (Grundsatzbestimmung) Netzbetreiber sind durch die Ausführungsgesetze zu verpflichten, Netzzugangsberechtigten den Netzzugang zu den genehmigten Allgemeinen Bedingungen und bestimmten Systemnutzungstarifen zu gewährer.“
7. (*Grundsatzbestimmung*) § 18 lautet:  
 „§ 18. ((Grundsatzbestimmung) (1) Die Bedingungen für den Zugang zum System dürfen nicht diskriminierend sein. Sie dürfen keine mißbräuchlichen Praktiken oder ungerechtfertigten Beschränkungen enthalten und nicht die Versorgungssicherheit und die Dienstleistungsqualität gefährden.  
 (2) Die Ausführungsgesetze haben vorzusehen, daß die Allgemeinen Bedingungen der einzelnen Netzbetreiber einer Regelzone auf einander abgestimmt sind. Für Endverbraucher mit einer Anschlußleistung von weniger als 100 kW sind jedenfalls standardisierte Lastprofile zu erstellen.  
 (3) Die Allgemeinen Bedingungen haben insbesondere zu enthalten:  
 1. die näheren Bestimmungen über die Bildung von Bilanzgruppen;  
 2. die wesentlichen Merkmale jener Bilanzgruppenmitglieder, für die der Energieverbrauch durch einen Lastprofilzähler zu ermitteln ist;  
 3. die Aufgaben der Bilanzgruppenverantwortlichen;  
 4. die Grundsätze der Fahrplanerstellung;  
 5. die Frist, innerhalb der die Fahrpläne eine Bilanzgruppe dem Regelzonenspezialisten und den Netzbetreibern bekannt zu geben sind;  
 6. die, den einzelnen Netzbewertern zugeordneten standardisierten Lastprofile;  
 7. sonstige Marktregeln.“
8. (*Verfassungsbestimmung*) Im § 20 Abs. 2 ist der Ausdruck „der Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten“ jeweils durch den Ausdruck „die Elektrizitäts-Control GmbH“ zu ersetzen.
9. (*Grundsatzbestimmung*) Dem § 20 wird folgender Abs. 3 angefügt:  
 „(3) (Grundsatzbestimmung) Die Ausführungsgesetze haben vorzusehen, daß für die Beurteilung der Netzzugangsberechtigung diejenigen Rechtsvorschriften Anwendung zu finden haben, die in jenem Land gelten, in dem derjenige, der einen Antrag gemäß Abs. 2 stellt, seinen Sitz (ordentlichen Wohnsitz) hat. Bezuglich der Beurteilung der Netzzugangsverweigerungsgründe haben die Ausführungsgesetze die Anwendung jener Rechtsvorschriften vorzusehen, die am Sitz des Netzbetreibers, der den Netzzugang verweigert hat, gelten.“
10. (*unmittelbar anwendbares Bundesrechts*) § 21 lautet:  
 „§ 21. (unmittelbar anwendbares Bundesrecht) (1) In Streitigkeiten zwischen Netzzugangsberechtigten und Netzbetreibern über die Rechtmäßigkeit der Verweigerung des Netzzuganges entscheidet – sofern keine Zuständigkeit des Kartellgerichtes (§ 43 Kartellgesetz 1988, BGBl. Nr. 600) vorliegt – die Elektrizitäts-Control GmbH.  
 (2) In allen übrigen Streitigkeiten zwischen Netzzugangsberechtigten und Netzbetreibern über die aus diesem Verhältnis entstehenden Verpflichtungen, insbesondere die anzuwendenden Bedingungen und Systemnutzungstarife, entscheiden die örtlich zuständigen Handelsgerichte (§ 51 JN). Eine Klage kann erst nach Zustellung des Bescheides der Elektrizitäts-Control GmbH im Streitschlichtungsverfahren eingebracht werden (§ 7 Abs. (1) Z 7 des Bundesgesetzes über die Aufgaben der Regulierungsbehörden im Elektrizitätsbereich und die Errichtung der Elektrizitäts-Control GmbH und der Elektrizitäts-Control Kommission).  
 (3) Unbeschadet der Bestimmung des Abs. 2 kann eine Klage wegen Ansprüchen, die sich auf eine Verweigerung des Netzzuganges gründen, erst nach Rechtskraft der Entscheidung Regulierungsbehörde über die Rechtmäßigkeit der Verweigerung des Netzzuganges eingebracht werden; bildet eine solche Entscheidung eine Vorfrage für das gerichtliche Verfahren, so ist diese bis zur Rechtskraft der Entscheidung der Regulierungsbehörde zu unterbrechen.“

11. Die Überschrift der Gliederungsbezeichnung „2. Abschnitt wird auf „Einrichtung von Regelzonen“ geändert.

12. (Grundsatzbestimmung) § 22 samt Überschrift lautet:

„Regelzonen“

**§ 22. (Grundsatzbestimmung)** (1) Die Ausführungsgesetze haben für die vom Übertragungsnetz der Austrian Power Grid GmbH, der Tiroler Wasserkraftwerke Aktiengesellschaft und der Vorarlberger Kraftwerke Aktiengesellschaft abgedeckten Netzbereiche vorzusehen, daß jeweils ein Regelzonenbereich gebildet wird. Die Übertragungsnetze dieser Unternehmen sind einem unabhängigen Netzbetreiber zu übertragen. Dieser unabhängige Netzbetreiber ist als Regelzonenführer zu benennen.

(2) Die Ausführungsgesetze haben dem Regelzonenführer sind folgende Pflichten aufzuerlegen:

1. die Bereitstellung der Systemdienstleistung (Frequenz-/Leistungsregelung) entsprechend den technischen Regeln der UCTE, wobei diese Systemdienstleistung von einem dritten Unternehmen erbracht werden kann;
2. die Fahrplanabwicklung mit anderen Regelzonen;
3. die Organisation und den Einsatz der Ausgleichsenergie entsprechend der Bieterkurve im Zusammenwirken mit der Verrechnungsstelle;
4. Messungen von elektrischen Größen an Schnittstellen ihres Elektrizitätsnetzes und Übermittlung der Daten an den Bilanzgruppenkoordinator und andere Netzbetreiber;
5. die Durchführung von Maßnahmen zur Überwindung der Engpässe;
6. den Abruf der Kraftwerke zur Aufbringung von Ausgleichsenergie gemäß den Vorgaben der Verrechnungsstelle;
7. die Durchführung einer Abgrenzung von Regelenergie zu Ausgleichsenergie nach vorgegebenen Kriterien;
8. den physikalischen Ausgleich zwischen Aufbringung und Bedarf in dem von ihnen abzudeckenden System sicherzustellen;
9. die Verrechnung der Ausgleichsversorgung über eine zur Ausübung dieser Tätigkeit befugte Verrechnungsstelle durchzuführen und dieser sowie den Bilanzgruppenverantwortlichen die zur Durchführung der Verrechnung erforderlichen Daten zur Verfügung zu stellen, wobei insbesondere jene Zählerwerte zu übermitteln sind, die für die Berechnung der Fahrplanabweichungen und der Abweichung vom Lastprofil jeder Bilanzgruppe benötigt werden;
10. die Erstellung einer Lastprognose zur Erkennung von Engpässen;
11. Verträge über den Datenaustausch mit anderen Netzbetreibern, den Bilanzgruppenverantwortlichen sowie den Bilanzgruppenkoordinator und anderen Marktteilnehmern entsprechend den Marktregeln abschließen.“

13. (Grundsatzbestimmung) Nach § 22 wird die Gliederungsbezeichnung „2a. Abschnitt“ mit der Überschrift „Übertragungsnetze“ eingefügt.

14. (Grundsatzbestimmung) § 23 lautet:

„§ 23. (Grundsatzbestimmung) Die Ausführungsgesetze haben Betreiber von Übertragungsnetzen zu verpflichten,

1. das von ihnen betriebene System sicher, zuverlässig, leistungsfähig und unter Bedachtnahme auf den Umweltschutz zu betreiben und zu erhalten;
2. die zum Betrieb des Systems erforderlichen technischen Voraussetzungen sicherzustellen;
3. die zur Durchführung der Verrechnung und Datenübermittlung gemäß § 22 Abs. 2 Z 9 erforderlichen vertraglichen Maßnahmen vorzusehen;
4. dem Betreiber eines anderen Netzes, mit dem sein eigenes Netz verbunden ist, ausreichende Informationen zu liefern, um den sicheren und leistungsfähigen Betrieb, den koordinierten Ausbau und die Interoperabilität des Verbundsystems sicherzustellen;
5. Elektrizitätstransite zwischen großen Hochspannungsübertragungsnetzen im Sinne der Elektrizitätstransichtlinie durchzuführen;
6. die genehmigten Allgemeinen Bedingungen und die gemäß § 25 bestimmten Systemnutzungstarife zu veröffentlichen;
7. Verträge über den Datenaustausch mit anderen Netzbetreibern, den Bilanzgruppenverantwortlichen sowie den Bilanzgruppenkoordinator und anderen Marktteilnehmern entsprechend den Marktregeln abschließen.“

15. (Verfassungsbestimmung) § 24 lautet:

„§ 24. (Verfassungsbestimmung) Für die Genehmigung der Allgemeinen Bedingungen für die Betreiber von Übertragungsnetzen ist die Elektrizitäts-Control GmbH zuständig.“

*16. (unmittelbar anwendbares Bundesrecht) § 25 lautet:*

„§ 25. (unmittelbar anwendbares Bundesrecht) (1) Das für die Netznutzung zu entrichtende Entgelt bestimmt sich aus dem

1. Netznutzungsentgelt;
2. Netzbereitstellungsentgelt;
3. Netzverlustentgelt;
4. Systemdienstleistungsentgelt;
5. Entgelt für Meßleistungen;
6. Netzzutrittsentgelt;
7. Entgelt für die Aufrechnung und Abrechnung (Clearing und Settlement) sowie
8. gegebenenfalls dem Entgelt für internationale Transaktionen.

Die in Z 1 bis 4 sowie Z 7 und 8 angeführten Entgelte sind unter Zugrundelegung eines Tarifes zu ermitteln, der von der Elektrizitäts-Control GmbH durch Verordnung oder Bescheid zu bestimmen ist. Das unter Z 6 angeführte Entgelt, ist aufwandsorientiert zu verrechnen, wobei eine Pauschalierung den Netzbetreiber für jene Netzbetreiber, die an eine unter Abs. 5 Z 6 und 7 angeführte Netzebene angeschlossen sind, anheim gestellt ist.

(2) Die Systemnutzungstarife sind kostenorientiert zu bestimmen und haben dem Grundsatz der Kostenwahrheit zu entsprechen. Die Bestimmung der Preise unter Zugrundelegung einer Durchschnittsbetrachtung, die von den Kosten eines rationell geführten, vergleichbaren Unternehmens, ausgeht ist zulässig. Weiters können der Preisbestimmung Zielvergaben zugrunde gelegt werden, die sich am Einsparungspotential der Unternehmen orientieren (Produktivitätsabschläge). Die den Preisansätzen zugrundeliegende Tarifstruktur ist einheitlich zu gestalten und hat eine Vergleichbarkeit der mit den Leistungen korrespondierenden Preisansätzen aller Netzbetreiber zu ermöglichen.

(3) Die Systemnutzungstarife haben dem Grundsatz der Gleichbehandlung aller Systembenutzer zu entsprechen. Die für den Netzzugang geltenden Systemnutzungstarife sind als Festpreise zu bestimmen.

(4) Die Elektrizitäts-Control GmbH hat jedenfalls Systemnutzungstarife für Verbraucher (Stromentnehmer) und Einspeiser von elektrischer Energie zu bestimmen. Netzbetreiber gelten dabei als Verbraucher.

(5) Als Netzebenen, von denen bei der Bildung der Systemnutzungstarife auszugehen ist, werden bestimmt:

1. Höchstspannungsebene (380 kV und 220 kV, einschließlich 380/220-kV-Umspannung);
2. Umspannung von Höchst- zu Hochspannung;
3. Hochspannung (110kV, einschließlich Anlagen mit einer Betriebsspannung zwischen mehr als 35kV und 110kV);
4. Umspannung von Hoch- zu Mittelspannung;
5. Mittelspannung (mit einer Betriebsspannung zwischen mehr als 1kV bis einschließlich 35kV sowie Zwischenumspannungen);
6. Umspannung von Mittel- zu Niederspannung;
7. Niederspannung (1kV und darunter).

(6) Als Netzbereiche sind vorzusehen:

1. Für die Netzebene 1 (Höchstspannungsebene):
  - a) Österreichischer Bereich: das Höchstspannungsnetz, ausgenommen das Höchstspannungsnetz der Tiroler Wasserkraftwerke AG sowie die Höchstspannungsnetze der Vorarlberger Kraftwerke AG und der Vorarlberger Illwerke AG sowie das Höchstspannungsnetz der Wiener Stadtwerke WIEN-STROM;
  - b) Tiroler Bereich: die Höchstspannungsnetze der Tiroler Wasserkraftwerke AG;
  - c) Vorarlberger Bereich: die Höchstspannungsnetze der Vorarlberger Kraftwerke AG und Vorarlberger Illwerke AG, ausgenommen bestehende Leitungsrechte der Österreichischen Elektrizitätswirtschafts AG, soweit sie nicht auf Verträgen gemäß § 70. Abs. 2 basieren, die dem Bereich gemäß lit. a zuzuordnen sind;
2. für die anderen Netzebenen die jeweiligen, durch die Netze in den Netzebenen gemäß Abs 5 Z 1 bis 7 der in der Anlage angeführten Unternehmen sowie von den jeweils unterlagerten Netzen anderer Unternehmen abgedeckten Gebiete, wobei die WIENSTROM-eigenen Höchstspannungsanlagen der Netzebene gemäß Abs. 5 Z 3 (Hochspannungsebene) im Versorgungsgebiet der Wiener Stadtwerke WIEN-STROM kostenmäßig zugeordnet werden;
3. die durch die Netze der Grazer Stadtwerke AG, der Innsbrucker Kommunalbetriebe AG, der Klagenfurter Stadtwerke, der Linzer Elektrizitäts-, Fernwärme und Verkehrsbetriebe Aktiengesellschaft, der Salzburger Stadtwerke AG sowie der Steiermärkischen Elektrizitäts- Aktiengesellschaft abgedeckten Gebiete in den Abs. 5 Z 4 und 5 angeführten Netzebenen, sofern dies aus geographischen, wirtschaftlichen oder netztechnischen Gegebenheiten erforderlich ist;
4. die Versorgungsgebiete von Verteilerunternehmen in der Abs. 5 Z 6 und 7 angeführten Netzebenen, sofern dies aus geographischen, wirtschaftlichen oder netztechnischen Gegebenheiten erforderlich ist.

Leitungsanlagen, deren Kostenabgeltung im Rahmen von Verträgen gemäß § 70 Abs. 2 geregelt ist, sind in keinen der Netzbereiche aufzunehmen. Durch die Zuordnung zu einem Netzbereich wird nicht in das Versorgungsgebiet, in Eigentumsrechte, in Investitionsentscheidungen, in die Betriebsführung, in die Netzplanung oder in die Netzhöheit anderer Netzbetreiber eingegriffen.

(7) Bei galvanisch verbundenen Netzen unterschiedlicher Betreiber innerhalb von Netzbereichen sind zur Ermittlung der Tarifpreise die Kosten je Netzebene für diese Netze zusammenzufassen. Die Erlöse aus der Nutzung dieser Netze sind innerhalb der Netzbereiche und Netzebenen von den jeweiligen Netzbetreibern nach Kostenanteilen aufzuteilen. Ausgleichszahlungen zwischen den Netzbetreibern sind erforderlichenfalls durchzuführen. Die organisatorische und technische Abwicklung der Ausgleichszahlungen ist der Elektrizitäts-Control GmbH zur Besorgung zugewiesen.

(8) Das Systemnutzungsentgelt für Verbraucher ist auf den Netzbereich sowie die Netzebene zu beziehen an der die Anlage angeschlossen ist.“

**17. (Grundsatzbestimmung) § 27 lautet:**

„§ 27. (Grundsatzbestimmung) Die Ausführungsgesetze haben – unbeschadet der Bestimmungen betreffend Direktleitungen – das Recht des Betreibers eines Verteilernetzes vorzusehen, innerhalb des von seinem Verteilernetz abgedeckten Gebietes alle Endverbraucher und Erzeuger an sein Netz anzuschließen (Recht zum Netzan schluß).“

**18. (Grundsatzbestimmung) § 28 samt Überschrift lautet:**

#### „Ausnahmen vom Recht zum Netzan schluß“

„§ 28. (Grundsatzbestimmung) Vom Recht gemäß § 27 sind jedenfalls jene Kunden auszunehmen, denen elektrische Energie mit einer Nennspannung von über 200 kV übergeben wird.“

**19. (Grundsatzbestimmung) § 29 lautet:**

„§ 29. (Grundsatzbestimmung) Die Ausführungsgesetze haben Betreiber von Verteilernetzen zu verpflichten:

1. die Verrechnung der Ausgleichsversorgung über eine zur Ausübung dieser Tätigkeit befugte Verrechnungsstelle und dieser sowie den Bilanzgruppenverantwortlichen die zur Durchführung der Verrechnung erforderlichen Daten zur Verfügung zu stellen, wobei insbesondere jene Zählerwerte zu übermitteln sind, die für die Berechnung der Fahrplanabweichungen und der Abweichung vom Lastprofil jeder Bilanzgruppe benötigt werden;
2. Allgemeine Bedingungen zu veröffentlichen und zu diesen Bedingungen mit Endverbrauchern privat rechtliche Verträge über den Anschluß abzuschließen (Allgemeine Anschlußpflicht);
3. Kunden sowie Erzeugern zu den genehmigten Allgemeinen Bedingungen und bestimmten Systemnutzungstarifen den Zugang zu ihrem System zu gewähren;
4. die für den Netzzugang genehmigten Allgemeinen Bedingungen und bestimmten Systemnutzungstarife unter sinngemäßer Anwendung des 2. Abschnittes zu veröffentlichen;
5. die zur Durchführung der Verrechnung und Datenübermittlung gemäß Z 1 erforderlichen vertraglichen Maßnahmen vorzusehen;
6. zum Betrieb und der Instandhaltung des Netzes;
7. zur Abschätzung der Lastflüsse und Prüfung der Einhaltung der technischen Sicherheit des Netzes;
8. zur Führung einer Evidenz über alle in seinem Netz tätigen Bilanzgruppen und Bilanzgruppenverantwortlichen;
9. zur Führung einer Evidenz aller in seinem Netz tätigen Lieferanten und Versorger;
10. zur Messung der Bezüge, Leistungen, Lastprofile der Netzbenutzer und die Weitergabe der Daten an die Bilanzgruppenkoordinatoren, andere Netzbetreiber sowie Bilanzgruppenverantwortliche;
11. zur Messung der Leistungen, Strommengen, Lastprofile, an den Schnittstellen zu anderen Netzen und Weitergabe der Daten an andere Netzbetreiber, die Bilanzgruppenkoordinatoren;
12. Engpässe im Netz ermitteln und Handlungen zu setzen, um diese zu vermeiden;
13. zur Entgegennahme und Weitergabe von Meldungen über Versorger sowie Bilanzgruppenwechsel;
14. zur Einrichtung einer eigenen Bilanzgruppe für die Ermittlung der Netzverluste;
15. zur Einhebung der Entgelte für Netznutzung;
16. zur Aufteilung der Ausgleichsenergie nach transparenten Mechanismen, die sich bei Verwendung von standardisierten Lastprofilen ergeben;
17. zur Bekanntgabe der eingespeisten Ökoenergie an die Elektrizitäts-Control GmbH;
18. Verträge über den Datenaustausch mit anderen Netzbetreibern, den Bilanzgruppenverantwortlichen sowie den Bilanzgruppenkoordinator und anderen Marktteilnehmern entsprechend den Marktregeln abzuschließen.“

20. (Grundsatzbestimmung) § 30 samt Überschrift lautet:

**„Ausnahmen von der Allgemeinen Anschlußpflicht**

§ 30. (Grundsatzbestimmung) Die Ausführungsgesetze können Ausnahmen von der Allgemeinen Anschlußpflicht vorsehen.“

21. (Grundsatzbestimmung) § 31 entfällt.

22. (Verfassungsbestimmung) § 32 lautet:

„§ 32. (Verfassungsbestimmung) Die Ausführungsgesetze haben die Genehmigung der Allgemeinen Bedingungen sowie jeder Änderung derselben durch die Elektrizitäts-Control GmbH sowie deren Änderung über Aufforderung der Elektrizitäts-Control GmbH vorzusehen.“

23. (unmittelbar anwendbares Bundesrecht) § 33 entfällt.

24. (unmittelbar anwendbares Bundesrecht) § 35 entfällt.

25. (Grundsatzbestimmung) Die §§ 39 bis 41 samt Überschrift lauten:

**,Erzeuger**

§ 39. (Grundsatzbestimmung) Die Ausführungsgesetze haben Erzeuger zu verpflichten:

1. sich einer Bilanzgruppe anzuschließen oder eine eigene Bilanzgruppe zu bilden;
2. Verträge über den Datenaustausch mit anderen Netzbetreibern, den Bilanzgruppenverantwortlichen sowie dem Bilanzgruppenkoordinator und anderen Marktteilnehmern entsprechend den Marktregeln abzuschließen;
3. Zähleinrichtungen und Einrichtungen für die Datenübertragung gemäß den Marktregeln zu errichten und zu betreiben;
4. Daten an Netzbetreiber, die Bilanzgruppenverantwortlichen und den Bilanzgruppenkoordinator gemäß den Marktregeln zu erfassen, bereitzustellen und zu übermitteln;
5. Erzeugungsfahrpläne an den Netzbetreiber, die Regelzonensführer und der Bilanzgruppenverantwortlichen bei technischer Notwendigkeit zu melden;
6. Verträge über den Datenaustausch mit Netzbetreibern, den Bilanzgruppenverantwortlichen sowie den Bilanzgruppenkoordinator und anderen Marktteilnehmern entsprechend den Marktregeln abzuschließen.

**Anlagen auf Basis erneuerbarer Energieträger**

§ 40. (Grundsatzbestimmung) Die Ausführungsgesetze haben für jene Anlagen, die auf Basis

1. der erneuerbaren Energieträger feste oder flüssige heimische Biomasse, Biogas, Deponie- und Klärgas, geothermische Energie, Wind- und Sonnenenergie (Ökostromanlagen) oder
2. Wasserkraft mit einer Engpaßleistung bis 5 MW (Kleinwasserkraftwerksanlagen) betrieben werden,

eine besondere Benennung (Akkreditierung) durch die Landesregierung vorzusehen. Die Benennung ist der Elektrizitäts-Control GmbH zur Kenntnis zu bringen.

**Ökozertifikate**

§ 41. (Grundsatzbestimmung) (1) Die Ausführungsgesetze haben vorzusehen, daß derjenige, der aus den in § 40 Z 1 angeführten Anlagen elektrische Energie abgibt, ist berechtigt, Ökozertifikate auszugeben. Betreiber von Kleinwasserkraftwerksanlagen sind berechtigt Kleinwasserkraftwerkszertifikate abzugeben. Die Anzahl der Öko- und Kleinwasserkraftzertifikate hat der aus der Anlage abgegebenen Energiemenge zu entsprechen.

(2) Die Ökozertifikate und die Kleinwasserkraftwerkszertifikate haben sich auf Einheiten von 100 kWh oder ein Vielfaches davon zu beziehen.

(3) Betreiber von Ökostromanlagen und Kleinwasserkraftwerksanlagen sind zu verpflichten, mit dem Bilanzgruppenkoordinator, den Bilanzgruppenverantwortlichen und den Netzbetreiber Verträge über einen besonderen Datenaustausch abzuschließen.

(4) Im Falle einer mißbräuchlichen Begebung von Ökozertifikaten und Kleinwasserkraftwerkszertifikaten haben die Ausführungsgesetze den Widerruf der Akkreditierung zwingend vorzusehen. Kommt ein Ökostromerzeuger oder der Betreiber von einer Kleinwasserkraftwerksanlage seinen Verpflichtungen gemäß § 41 nicht nach, haben die Ausführungsgesetze jedenfalls die Herausgabe der Mehrerlöse vorzusehen, die durch die Begebung von Ökozertifikaten oder Kleinwasserkraftwerkszertifikate erzielt wurden, für die kein Nachweise erbracht werden kann.“

26. (Grundsatzbestimmung) Die Gliederungsbezeichnung „6. Teil“ samt Überschrift sowie § 42 samt Überschrift entfallen. § 43 erhält die Bezeichnung „§ 42“.

27. (Grundsatzbestimmung) Nach § 42 wird folgender 6. und 7. Teil eingefügt:

### „6. Teil

#### **Netzzugangsberechtigung und Netzbenutzung**

##### **Netzzugangsberechtigung**

**§ 43. (Grundsatzbestimmung)** (1) Die Ausführungsgesetze haben vorzusehen, dass alle Stromkunden ab dem 1. Oktober 2001 berechtigt sind, mit Elektrizitätserzeugern, Elektrizitätshändlern sowie Elektrizitätsunternehmen Verträge über die Lieferung von elektrischer Energie zur Deckung ihres Bedarfes zu schließen und hinsichtlich dieser Strommengen Netzzugang zu begehrn.

(2) Elektrizitätsunternehmen können den Netzzugang im Namen ihrer Kunden begehrn.

(3) Endverbraucher, die Elektrizität unmittelbar von Stromhändlern beziehen, die nicht den Nachweis erbringen, daß 3 % ihrer Abgabe von elektrischer Energie an Endverbraucher aus inländischen Ökostromanlagen und 7 % aus Kleinwasserkraftwerksanlagen stammen, haben den Nachweis zu erbringen, daß 3 % ihres Strombezuges aus Ökostromanlagen und 7% aus inländischen Kleinwasserkraftwerksanlagen stammen. Dieser Nachweis ist durch Ökozertifikate und Kleinwasserkraftwerkszertifikate zu erbringen.

##### **Netzbenutzer**

**§ 44. (Grundsatzbestimmung)** (1) Netzbenutzer sind Endverbraucher und Stromproduzenten.

(2) Endverbraucher und Stromproduzenten sind durch die Ausführungsgesetze zu verpflichten sich einer Bilanzgruppe anzuschließen oder eine eigene Bilanzgruppe zu bilden.

(3) Netzbenutzer sind verpflichtet, entsprechend ihren gesetzlichen und vertraglichen Verpflichtungen

1. Daten, Zählerwerte und sonstige, zur Ermittlung ihres Stromverbrauches dienende Angaben an Netzbetreiber, Bilanzgruppenverantwortliche sowie den Bilanzgruppenkoordinator gemäß den sich aus den vertraglichen Vereinbarungen ergebenden Verpflichtungen bereitzustellen und zu übermitteln;
2. Zähleinrichtungen und Anlagen zur Datenübertragung einzurichten;
3. Meldungen bei Lieferanten- und Bilanzgruppenwechsel abzugeben sowie die hiefür vorgesehenen Fristen einzuhalten;
4. Vertragsdaten an Stellen zu melden, die mit der Erstellung von Indizes betraut sind;
5. bei technischer Notwendigkeit Erzeugungs- und Verbrauchsfahrpläne an den Netzbetreiber, die Regelzonensführer und die Bilanzgruppenverantwortlichen zu melden;
6. Verträge über den Datenaustausch mit anderen Netzbetreibern, den Bilanzgruppenverantwortlichen sowie den Bilanzgruppenkoordinator und anderen Marktteilnehmern entsprechend den Marktregeln abzuschließen.

#### **Lieferanten, Versorger, Stromhändler**

##### **Pflichten**

**§ 45. (Grundsatzbestimmung)** (1) Die Ausführungsgesetze haben Lieferanten, Versorger und Stromhändler, die Endverbraucher beliefern, zu verpflichten, Verträge über den Datenaustausch mit dem Verantwortlichen der Bilanzgruppe, deren Mitglieder sie beliefern, dem Netzbetreiber, an dessen Netz der Kunde angeschlossen ist, sowie mit dem zuständigen Bilanzgruppenkoordinator abzuschließen.

(2) Die Ausführungsgesetze haben weiters vorzusehen, daß Stromhändler mit Sitz im Inland durch die Vorlage von Ökostromzertifikaten den Nachweis zu erbringen haben, daß 3% ihrer Abgabe von elektrischer Energie an Endverbraucher aus inländischen Ökostromanlagen und 7% aus inländischen Kleinwasserkraftwerksanlagen stammt. Dieser Nachweis ist durch Ökozertifikate und Kleinwasserkraftwerkezertifikate zu erbringen.:.

### 7. Teil

#### **Bilanzgruppen**

##### **Bildung von Bilanzgruppen**

**§ 46. (1) (Grundsatzbestimmung)** Bilanzgruppen können innerhalb jeder Regelzone gebildet werden. Die Bildung und Veränderung von Bilanzgruppen erfolgt durch den Bilanzgruppenverantwortlichen.

(2) (Grundsatzbestimmung) Der Bilanzgruppenverantwortliche muß den Anforderungen, die zur Erfüllung seiner Aufgaben und Pflichten erforderlich sind, insbesondere in rechtlicher, administrativer und kommerzieller Hinsicht entsprechen.

(3) (Grundsatzbestimmung) Die Ausführungsgesetze haben vorzusehen, daß der Bilanzgruppenverantwortliche den Nachweis seiner fachlichen Befähigung zu erbringen hat. Zur Sicherstellung der Leistungsfähigkeit für die Erfüllung seiner Verpflichtungen haben die Ausführungsgesetze weiters Vorschriften über die finanzielle Ausstattung zu erlassen.

(4) (Grundsatzbestimmung) Der Bilanzgruppenverantwortliche ist weiters zur Erfüllung seiner Aufgaben und Pflichten sowie der Einhaltung der Marktregeln verpflichtet. Kommt der Bilanzgruppenverantwortliche seinen Verpflichtungen nicht nach, haben die Ausführungsgesetze die Untersagung seiner Tätigkeit vorzusehen.“

28. (Verfassungsbestimmung) Dem § 46 wird folgender Abs. 5 angefügt:

„(5) (Verfassungsbestimmung) Die Aufsicht über Bilanzgruppenverantwortliche erfolgt durch die Elektrizitäts-Control GmbH. Die Überwachung der Einhaltung der in den Ausführungsgesetzen enthaltenen Vorschriften der Regulierungsbehörde zur Besorgung zugewiesen.“

29. (Grundsatzbestimmung) § 47 samt Überschrift lautet:

#### **„Aufgaben und Pflichten der Bilanzgruppenverantwortlichen“**

§ 47. (Grundsatzbestimmung) (1) Die Ausführungsgesetze haben den Bilanzgruppenverantwortlichen folgende Aufgaben zuzuweisen:

1. die Erstellung von Fahrplänen und Übermittlung derer an die Verrechnungsstelle und die Regelzonensführer;
2. den Abschluss von Vereinbarungen betreffend Reserveregime einschließlich der Verpflichtung zur Versorgung bei Nichtbestehen eines Liefervertrages eines Bilanzgruppenmitgliedes;
3. die Meldung bestimmter Erzeugungs- und Verbrauchsdaten nach festgesetzten Regeln für technische Zwecke;
4. die Meldung von Erzeugungs- und Abnahmefahrpläne von Großabnehmern und Einspeisern nach definierten Regeln für technische Zwecke;
5. die Entrichtung von Entgelten (Gebühren) an die Bilanzgruppenkoordinatoren;
6. die Entrichtung der Entgelte für Ausgleichsenergie an die Regelzonensführer sowie die Weiterverrechnung der Entgelte an die Bilanzgruppenmitglieder.

(2) Die Ausführungsgesetze haben weiters besondere Regelungen für Netzbenutzer vorzusehen, die keiner Bilanzgruppe angehören und keine eigene Bilanzgruppe bilden können.

(3) Die Bilanzgruppenverantwortlichen sind zu verpflichten:

1. Verträge mit dem Bilanzgruppenkoordinator, den Netzbetreibern und den Bilanzgruppenmitgliedern über den Datenaustausch abzuschließen;
2. eine Evidenz der Bilanzgruppenmitglieder zu führen;
3. entsprechend den Marktregeln Daten an die Bilanzgruppenkoordinatoren, die Netzbetreiber und die Bilanzgruppenmitglieder weiterzugeben;
4. Fahrpläne zwischen Bilanzgruppen zu erstellen und dem Bilanzgruppenkoordinator zu melden; die Meldung kann auch im Nachhinein von einem Bilanzgruppenverantwortlichen bis zu einem vom Bilanzgruppenkoordinator festgesetzten Zeitpunkt erfolgen;
5. Ausgleichsenergie für die Bilanzgruppenmitglieder - im Sinne einer Versorgung mit dieser - zu beschaffen.

(4) Wechselt ein Bilanzgruppenmitglied die Bilanzgruppe oder den Lieferanten, sind die Daten des Bilanzgruppenmitgliedes der neuen Bilanzgruppe oder dem neuen Händler weiterzugeben.“

30. Nach § 47 wird die Gliederungsbezeichnung „8. Teil“ mit der Überschrift „Behörden“ eingefügt.

31. (unmittelbar anwendbares Bundesrecht) § 48 samt Überschrift lautet:

#### **„Behördenzuständigkeit in sonstigen Angelegenheiten, die durch unmittelbar anwendbares Bundesrecht geregelt werden“**

§ 48. (unmittelbar anwendbares Bundesrecht) Sofern im Einzelfall nichts anderes bestimmt ist, ist Behörde im Sinne der unmittelbar anwendbaren bundesrechtlichen Bestimmungen dieses Bundesgesetzes die Elektrizitäts-Control GmbH.“

32. (Grundsatzbestimmung) Die Gliederungsbezeichnung „9. Teil“ wird nach § 49 eingefügt.

33. (Grundsatzbestimmung) § 49 samt Überschrift lautet:

#### **„Behördenzuständigkeit in Elektrizitätsangelegenheiten“**

§ 49. (Grundsatzbestimmung) Sofern im Einzelfall nichts anderes bestimmt ist, sind Behörden im Sinne der Grundsatzbestimmungen dieses Bundesgesetzes

1. die Landesregierung;
1. der Bundesminister für Wirtschaft und Arbeit in den Fällen des Art. 12 Abs. 3 B-VG.“

34. (unmittelbar anwendbares Bundesrecht) § 50 samt Überschrift entfällt.

35. (unmittelbar anwendbares Bundesrecht) § 52 samt Überschrift lautet:

#### **„Anordnung und Durchführung statistischer Erhebungen“**

§ 52. (unmittelbar anwendbares Bundesrecht) (1) Der Bundesminister für Wirtschaft und Arbeit wird ermächtigt, statistische Erhebungen und sonstige statistische Arbeiten über Elektrizität anzurufen. Die Durchfüh-

rung der statistischen Erhebungen und sonstigen statistischen Arbeiten hat durch die Elektrizitäts-Control GmbH zu erfolgen.

(2) Die Anordnung der statistischen Erhebungen hat durch Verordnung des Bundesminister für Wirtschaft und Arbeit zu erfolgen. Die Verordnung hat neben der Anordnung von statistischen Erhebungen insbesondere zu enthalten:

1. Die Erhebungsmasse;
2. statistische Einheiten;
3. die Art der statistischen Erhebung;
4. Erhebungsmerkmale;
5. Merkmalsausprägung;
6. Häufigkeit und Zeitabstände der Datenerhebung;
7. die Bestimmung des Personenkreises, der zur Auskunft verpflichtet ist;
8. ob und in welchem Umfang die Ergebnisse der statistischen Erhebungen zu veröffentlichen sind, wobei die Bestimmungen des § 19 Abs. 2 Bundesstatistikgesetz 2000, BGBl. I Nr. 163/1999, zu beachten sind.

(3) Die Weitergabe von Einzeldaten an die Bundesanstalt „Statistik Österreich“ für Zwecke der Bundesstatistik ist zulässig.

(4) Die Durchführung der Erhebungen sowie die Verarbeitung der auf Grund dieser Erhebungen beschafften Daten hat unter sinngemäßer Anwendung der Bestimmungen des Bundesstatistikgesetzes 2000 zu erfolgen.“

*36. (unmittelbar anwendbares Bundesrecht) § 53 samt Überschrift entfällt.*

*37. (unmittelbar anwendbares Bundesrecht) § 55 lautet:*

**§ 55.** (unmittelbar anwendbares Bundesrecht) (1) Die für die Netznutzung geltenden Festpreise (Systemnutzungstarife) (§§ 25 und 34) können von Amts wegen oder auf Antrag bestimmt werden. Anträge sind bei der Elektrizitäts-Control GmbH einzubringen. Diese hat, soweit im Abs. 3 nichts anderes bestimmt ist, vor jeder Preisbestimmung ein der Begutachtung durch den Elektrizitätsbeirat vorgelagertes Ermittlungsverfahren durchzuführen, in dem die Partei zu hören und den Vertretern der im § 24 Abs. 3 Z 1, 2 und 3 des Bundesgesetzes über die Aufgaben der Regulierungsbehörden im Elektrizitätsbereich und die Errichtung der Elektrizitäts-Control GmbH und der Elektrizitäts-Control Kommission genannten Bundesministerien und Körperschaften Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben ist. Antragsberechtigt sind die betroffenen Unternehmen sowie die Wirtschaftskammer Österreich, die Präsidentenkonferenz der Landwirtschaftskammern Österreichs, die Bundesarbeitskammer und der Österreichische Gewerkschaftsbund.

(2) Nach Abschluß des der Begutachtung im Elektrizitätsbeirat vorgelagerten Ermittlungsverfahrens sind sämtliche Unterlagen dem Elektrizitätsbeirat zur Begutachtung vorzulegen. Der Vorsitzende kann zur Beratung im Elektrizitätsbeirat auch Sachverständige beziehen.

(3) Bei Gefahr im Verzug können die Anhörung der im § 24 Abs. 3 Z 1, 2 und 3 des Bundesgesetzes über die Aufgaben der Regulierungsbehörden im Elektrizitätsbereich und die Errichtung der Elektrizitäts-Control GmbH und der Elektrizitäts-Control Kommission genannten Bundesministerien und Körperschaften sowie die Begutachtung durch den Elektrizitätsbeirat entfallen. Dieser ist jedoch nachträglich unverzüglich mit der Angelegenheit zu befassen.

(4) Werden Betriebsprüfungen vorgenommen, so sind die Unterlagen hierüber, wenn die Betriebsprüfung in dem der Begutachtung durch den Elektrizitätsbeirat vorgelagerten Ermittlungsverfahren vorgenommen wurde, außer im Fall des Abs. 3, den Vertretern der im § 24 Abs. 3 Z 1, 2 und 3 des Bundesgesetzes über die Aufgaben der Regulierungsbehörden im Elektrizitätsbereich und die Errichtung der Elektrizitäts-Control GmbH und der Elektrizitäts-Control Kommission genannten Bundesministerien und Körperschaften, wenn die Betriebsprüfung aber im Verfahren vor dem Elektrizitätsbeirat vorgenommen wurde, sowie im Fall des Abs. 3, den Mitgliedern des Elektrizitätsbeirats gemäß § 24 Abs. 3 Z 1, 2 und 3 des Bundesgesetzes über die Aufgaben der Regulierungsbehörden im Elektrizitätsbereich und die Errichtung der Elektrizitäts-Control GmbH und der Elektrizitäts-Control Kommission zur Stellungnahme zu übermitteln.

„(5) Vertreter der überprüften Unternehmen können von der Elektrizitäts-Control GmbH sowohl in dem der Begutachtung des Elektrizitätsbeirates vorgelagerten Ermittlungsverfahren als auch zum Elektrizitätsbeirat zur weiteren Auskunftserteilung vorgeladen werden.“

*38. (Grundsatzbestimmung) Nach § 61 wird als 4. Hauptstück eingefügt:*

#### „4. Hauptstück

##### Einrichtung eines Fonds zur Förderung von Ökostromanlagen Fonds

**§ 61a.** (Grundsatzbestimmung) Die Länder haben für inländische Stromhändler und Endverbraucher, die den in den §§ 43 Abs. 3 und 45 Abs. 2 bestimmten Anteil an Ökostromzertifikaten oder Kleinwasserkraftwerkszertifikaten nicht nachweisen, eine Ausgleichsabgabe vorzusehen, die sich an den ungünstigen Produktionsko-

sten von Ökostromanlagen zu orientieren haben. Diese Ausgleichszahlungen sind in einen Fonds einzubringen, dessen Mittel zweckgebunden für die Förderung von Ökostromanlagen zu verwenden sind. Die Ausführungsge setze haben nähere Bestimmungen über die Einhebung der Mittel und die Verwaltung des Fonds zu erlassen.“

**39. (Verfassungsbestimmung) Nach § 66 wird folgender § 66a Abs. 1 eingefügt:**

„§ 66a. (1) (Verfassungsbestimmung) § 71 Abs. 8 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. xxx/2000 tritt mit 1. Juli 2001, die §§ 1, 20 Abs. 2, 24, 32, 46 Abs. 4 und 71 Abs. 9 in der Fassung des Bundes gesetzes BGBl. I Nr. xxx/2000 treten mit 1. Oktober 2001 in Kraft.“

**40. (unmittelbar anwendbares Bundesrecht) Dem § 66 a werden folgende Abs. 2 bis angefügt:**

„(2) (unmittelbar anwendbares Bundesrecht) Die als unmittelbar anwendbares Bundesrecht bezeichneten Bestimmungen des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. xxx/2000 treten mit 1. Oktober 2001 in Kraft. Verordnungen auf Grund dieser Bestimmungen können bereits ab dem, auf die Kundmachung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. I xxx/2000 folgenden Tag erlassen werden; sie dürfen jedoch frühestens mit 1. Oktober 2001 in Kraft gesetzt werden.

(3) (unmittelbar anwendbares Bundesrecht) Bei Inkrafttreten des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. xxx/2000 an hängige Preisverfahren für die Lieferung von Elektrizität sowie die damit zusammenhängenden Nebenleistungen sind nach den Bestimmungen des Bundesgesetzes BGBl. Nr. xxx/2000 zu Ende zu führen.

(4) (unmittelbar anwendbares Bundesrecht) Auf Verfahren betreffend Verwaltungsübertretungen, die vor dem Inkrafttreten des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. xxx/2000 begangen wurden, finden weiterhin die Bestim mungen des Elektrizitätswirtschafts- und –organisationsgesetzes, BGBl. I Nr. 143/1998, Anwendung.

(5) (unmittelbar anwendbares Bundesrecht) Die auf Grund preisrechtlicher Regelungen vor Inkrafttreten der als unmittelbar anwendbares Bundesrecht geltenden Bestimmungen des BGBl. I Nr. xx/2000, erlassenen Bescheide gelten, soweit sie sich an Betreiber von Verteilernetzen oder an Betreiber von Übertragungsnetzen zur Lieferung an nicht zugelassene Kunden richten – ausgenommen hinsichtlich der in diesen Bescheiden ent haltenen Preisansätze - als Bescheide auf Grund des im Bundesgesetz BGBl. I Nr. xx/2000 enthaltenen, unmit telbaren Bundesrechts bis zur Erlassung von diese Sachgebiete regelnden Bescheiden oder Verordnungen der Elektrizitäts-Control GmbH aufrecht.

(6) (unmittelbar anwendbares Bundesrecht) Die auf Grund preisrechtlicher Regelungen vor Inkrafttreten der als unmittelbar anwendbares Bundesrecht bezeichneten Bestimmungen des Bundesgesetzes BGBl. I xxx/2000 erlassenen Verordnungen bleiben bis zur Neuregelung der entsprechenden Sachgebiete durch Verordnungen der Elektrizitäts-Control GmbH als Bundesgesetz in Geltung.“

**41. (Grundsatzbestimmung) Dem § 67 wird folgender Abs. 3 angefügt:**

„(3) Die als Grundsatzbestimmungen bezeichneten Bestimmungen des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. xxx/2000 treten mit dem der Kundmachung folgenden Tag in Kraft.“

**42. (unmittelbar anwendbares Bundesrecht) § 69 lautet:**

„§ 69. (unmittelbar anwendbares Bundesrecht) (1) Wurden nicht rentable Investitionen und Rechtsgeschäfte eines Elektrizitätsunternehmens oder eines mit diesem im Sinne des § 228 Abs. 3 HGB verbundenen Unterneh mens durch die Europäische Kommission gemäß Artikel 88 des Vertrags zur Gründung der Europäischen Ge meinschaft (EG-V) anerkannt, ist der Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten ermächtigt, durch Verordnung zu bestimmen, unter welchen Voraussetzungen und in welchem Ausmaß zugelassene Kunden Beiträge für die Aufbringung der Mittel zu leisten haben, die für die Gewährung von Betriebsbeihilfen für Elektrizi tätsunternehmen erforderlich sind, deren Lebensfähigkeit auf Grund von Erlösminderungen infolge von Investi tionen oder Rechtsgeschäften, die durch die Markttöffnung unrentabel geworden sind, gefährdet ist. In dieser Verordnung sind weiters die Voraussetzungen zu bestimmen, unter denen diesen Unternehmen Betriebsbeihilfen zu gewähren sind. Die Erlassung dieser Verordnung bedarf des Einvernehmens des Hauptausschusses des Nationalrates. Vor Erlassung der Verordnung sind der Elektrizitätsbeirat (§ 24 des Bundesgesetzes über die Aufga ben der Regulierungsbehörden im Elektrizitätsbereich und die Errichtung der Elektrizitäts-Control GmbH und der Elektrizitäts-Control Kommission), dem in diesem Fall neben dem Vorsitzenden nur gemäß § 24 Abs. 3 Z 1 und 3 des Bundesgesetzes über die Aufgaben der Regulierungsbehörden im Elektrizitätsbereich und die Errich tung der Elektrizitäts-Control GmbH und der Elektrizitäts-Control Kommission ernannte Mitglieder anzuge hören haben, sowie der Verband der Elektrizitätsunternehmen Österreichs zu hören.

(2) Die Verordnung gemäß Abs. 1 hat insbesondere zu enthalten:

1. Art und Ausmaß der von zugelassenen Kunden zu leistenden Beiträge;
2. die Voraussetzungen, unter denen ein Ausgleich für Erlösminderungen für Investitionen und Rechtsge schäfte, die durch die Markttöffnung unrentabel geworden sind, zu gewähren ist;
3. die bilanzielle Behandlung von Betriebsbeihilfen.

(3) Die Beiträge gemäß Abs. 2 Z 1 sind so zu bemessen, daß durch die zu entrichtenden Beiträge jene zu erwartenden Erlösminderungen von Elektrizitätsunternehmen gedeckt werden, für die Betriebsbeihilfen gewährt werden. Bei der Festlegung der gemäß Abs. 2 Z 2 zu bestimmenden Voraussetzungen ist darauf Bedacht zu

nehmen, daß Betriebsbeihilfen nur in jenem Ausmaß gewährt werden, als dies für die Sicherung der Lebensfähigkeit des begünstigten Unternehmens unbedingt erforderlich ist und aus den durch die Marktöffnung resultierenden Preisdifferenzen begründet ist. Die Möglichkeit eines konzerninternen Vermögensausgleichs ist auszuschöpfen.

(4) Bei der Beurteilung der Lebensfähigkeit sind vorausschauend feststellbare Umstände, wie insbesondere die sich im Zusammenhang mit der Erzeugung, Übertragung und Verteilung von elektrischer Energie ergebende Ertragskraft des Unternehmens, die Eigenmittelquote aller mit dem Unternehmen gemäß § 228 Abs. 3 HGB verbundenen, im Bereich der Erzeugung, Übertragung und Verteilung von elektrischer Energie tätigen Unternehmen (KonzernEigenmittelquote), die tatsächliche unternehmensspezifische Marktöffnung sowie die nachhaltige Unternehmensentwicklungsfähigkeit und die nach Abs. 5 gewährten Beihilfen zu berücksichtigen.

(5) Für die sich auf Grund des Einsatzes inländischer Braunkohle bis zu einem Ausmaß von drei Prozent der in einem Kalenderjahr zur Deckung des gesamten österreichischen Elektrizitätsverbrauchs ergebenden Differenzbeträge zwischen dem Marktpreis und dem Preis vor Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes sind jedenfalls Betriebsbeihilfen zu gewähren.

(6) Die Netzbetreiber haben die gemäß Abs. 1 bis 3 bestimmten Beiträge einzuheben und an die Elektrizitäts-Control GmbH, die diese treuhändig zu verwalten hat.

(7) Die von der Elektrizitäts-Control GmbH verwalteten Mittel sind ausschließlich als Betriebsbeihilfen für nicht rentable Investitionen oder Rechtsgeschäfte des Netzbetreibers oder der mit dem Netzbetreiber im Sinne des § 228 Abs. 3 HGB verbundenen Unternehmen zu verwenden (begünstigte Unternehmen). Die Elektrizitäts-Control GmbH kann sich bei der Verwaltung dieser Mittel anderer, privater Rechtsträger bedienen. Die Kosten der Verwaltung sind aus den gemäß Abs. 6 vereinnahmten Mitteln zu tragen.

(8) Die Abs. 1 bis 7 treten mit Ablauf des 18. Februar 2009 mit der Maßgabe außer Kraft, daß die Zuerkennung von Betriebsbeihilfen bis zum 31. Dezember 2009 erfolgen kann.“

**43. (unmittelbar anwendbares Bundesrecht) Dem § 71 Abs. 5 werden folgende Abs. 6 bis 8 angefügt:**

„(6) (unmittelbar anwendbares Bundesrecht) Die Länder haben die Ausführungsgesetze zu den im Bundesgesetz BGBl. I Nr. xx/2000, enthaltenen Grundsatzbestimmungen innerhalb von sechs Monaten vom Tag der Kundmachung des BGBl. I Nr. xx/2000, zu erlassen und in Kraft zu setzen.

(7) (unmittelbar anwendbares Bundesrecht) Mit der Wahrnehmung der Rechte des Bundes gemäß Art. 15 Abs. 8 B-VG ist hinsichtlich der im Bundesgesetz BGBl. I Nr. xx/2000, enthaltenen Grundsatzbestimmungen der Bundesminister für Wirtschaft und Arbeit betraut.

(8) (unmittelbar anwendbares Bundesrecht) Sofern die Voraussetzungen für eine Vollliberalisierung des Elektrizitätsbinnenmarktes bereits zu einem früheren Zeitpunkt vorliegen, kann der Bundesminister für Wirtschaft und Arbeit durch Verordnung den im Abs. 5 genannten Zeitpunkt auf den 1. Juli 2001 vorverlegen.“

**44. (Verfassungsbestimmung) Dem § 71 Abs. 8 wird folgender Abs. 9 angefügt:**

„(9) (Verfassungsbestimmung) Mit der Vollziehung der §§ 1, 20 Abs. 2, 24, 32, 46 Abs. 4, 66a Abs. 1 und 71 Abs. 8 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. xxx/2000 ist die Bundesregierung betraut.“

**45. (unmittelbar anwendbares Bundesrecht) Soweit in den, nicht durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. xx/2000, geänderten Bestimmungen des Elektrizitätswirtschafts- und -organisationsgesetzes, BGBl. I Nr. 143/1998, noch die Wortfolgen „Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten“ oder „Bundesministerium für wirtschaftliche Angelegenheiten“ enthalten sind, werden diese durch die Wortfolgen „Bundesminister für Wirtschaft und Arbeit“ oder „Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit“ in der jeweils grammatischen korrekten Form ersetzt.**

**46. (unmittelbar anwendbares Bundesrecht) Dem Elektrizitätswirtschafts- und -organisationsgesetz wird nachstehende Anlage angefügt:**

„Anlage

(zu § 25Abs. 6 Z 2)

Die Unternehmen, auf die in § 25 Abs. 6 Z 2 Bezug genommen wird sind:

- a) die Burgenländische Elektrizitätswirtschafts – Aktiengesellschaft für das Bundesland Burgenland;
- b) die Kärntner Elektrizitäts-Aktiengesellschaft für das Bundesland Kärnten;
- c) die EVN Energieversorgung Niederösterreich Aktiengesellschaft für das Bundesland Niederösterreich;
- d) die Oberösterreichische Kraftwerke Aktiengesellschaft für das Bundesland Oberösterreich;
- e) die Salzburger Aktiengesellschaft für Energiewirtschaft für das Bundesland Salzburg;
- f) die Steirische Wasserkraft- und Elektrizitäts-Aktiengesellschaft für das Bundesland Steiermark;
- g) die Tiroler Wasserkraftwerke Aktiengesellschaft für das Bundesland Tirol;
- h) die Vorarlberger Kraftwerke Aktiengesellschaft für das Bundesland Vorarlberg;
- i) die Wiener Stadtwerke Elektrizitätswerke Wienstrom für das Bundesland Wien.

## Artikel 2

### **Bundesgesetz über die Aufgaben der Regulierungsbehörden im Elektrizitätsbereich und die Errichtung der Elektrizitäts-Control GmbH und der Elektrizitäts-Control Kommission**

#### **Verfassungsbestimmung**

**§ 1.** (Verfassungsbestimmung) Die Erlassung, Änderung, Aufhebung und Vollziehung von Vorschriften, wie sie in diesem Bundesgesetz enthalten sind, sind auch in den Belangen Bundessache, hinsichtlich derer das Bundes-Verfassungsgesetz etwas anderes bestimmt. Die in diesen Vorschriften geregelten Angelegenheiten können unmittelbar von den in diesem Bundesgesetz vorgesehenen Einrichtungen versehen werden.

#### **Elektrizitätsbehörde**

**§ 2.** In Angelegenheiten des Elektrizitätswesens, die in Vollziehung Bundessache sind, ist der Bundesminister für Wirtschaft und Arbeit oberste Elektrizitätsbehörde.

#### **Zuständigkeit**

**§ 3.** (1) Der örtliche Wirkungsbereich der obersten Elektrizitätsbehörde umfaßt das gesamte Bundesgebiet.

- (2) Der Bundesminister für Wirtschaft und Arbeit (oberste Elektrizitätsbehörde) ist zuständig für
1. die Aufsicht über die Tätigkeit der Regulierungsbehörde;
  2. die Verwaltung der Anteilsrechte des Bundes an der Elektrizitäts-Control GmbH;
  3. grundsätzliche Vorgaben für die Tätigkeit der Elektrizitäts-Control GmbH (Richtlinienkompetenz);
  4. die Erlassung und Handhabung der zur Durchführung von internationalen Verträgen erforderlichen Vorschriften, wie etwa Grundsätze über die Handhabung von grenzüberschreitenden Lieferungen;
  5. zur Entscheidung in Angelegenheiten des Art. 12 Abs. 3 B- VG sowie
  6. zur Entscheidung in Angelegenheiten des Starkstromwegerechts, soweit sich die Anlage auf zwei oder mehrere Bundesländer erstreckt.

(3) Im Rahmen seiner Rechtlinienkompetenz ist der Bundesminister für Wirtschaft und Arbeit insbesondere ermächtigt

1. Verordnungen
  - a) über die Höhe des von der Elektrizitäts-Control GmbH einzuhebenden Entgelts (§ 6);
  - b) über die Veröffentlichung von Entscheidungen (§ 21)
 zu erlassen;
2. Grundsätze
  - a) die bei der Bestimmung des Systemnutzungstarifes anzuwenden sind;
  - b) für das bei der Bestimmung der Tarife anzuwendende Produktivitätsabschläge (Preis-Cap-Verfahren);
  - c) für die Ausgestaltung von Allgemeinen Bedingungen für Netzbetreiber, Stromhändler und die Verrechnungsstellen;
  - d) bezüglich der Behandlung erneuerbarer Energien auszuarbeiten;
3. Stellungnahme zu den im Rahmen der Tätigkeit der Elektrizitäts-Control GmbH auftretenden grundsätzlichen energierechtlichen und energiewirtschaftlichen Fragen abzugeben.

(4) Der Bundesminister für Wirtschaft und Arbeit hat im Rahmen ihm gemäß Abs. (3) zur Besorgung zugewiesenen Tätigkeit den Elektrizitätsbeirat zu befassen und ihn vor Erlassung von Verordnungen anzuhören.

#### **Regulierungsbehörde**

**§ 4.** Regulierungsbehörde ist die Elektrizitäts-Control GmbH und die Elektrizitäts-Control Kommission.

#### **Elektrizitäts Control GmbH**

#### **Errichtung**

**§ 5.** (1) Zur Wahrung der Regulierungsaufgaben im Bereich der Elektrizitätswirtschaft wird eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung mit einem Stammkapital von 50 Millionen Schilling gegründet. Der Sitz der Gesellschaft ist Wien. Die Gesellschaft ist nicht gewinnorientiert.

(2) Die Gesellschaft führt die Firma „Elektrizitäts-Control Österreichische Gesellschaft für die Regulierung in der Elektrizitätswirtschaft mit beschränkter Haftung“ (Elektrizitäts Control GmbH). Ihre Anteile sind zu 100% dem Bund vorbehalten. Die Verwaltung der Anteilsrechte für den Bund obliegt dem Bundesminister für Wirtschaft und Arbeit.

(3) Der Bundesminister für Wirtschaft und Arbeit wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen Kapitalerhöhungen zuzustimmen.

(4) Der Bundesminister für Wirtschaft und Arbeit hat dafür zu sorgen, daß dem Aufsichtsrat der Elektrizitäts-Control GmbH auch ein Vertreter des Bundesministers für Finanzen angehört.

(5) Sofern nicht anderes bestimmt ist, ist das Gesetz über die Gesellschaften mit beschränkter Haftung RGBI. Nr. 58/1906, anzuwenden.

(6) Die Elektrizitäts-Control GmbH hat alle organisatorischen Vorkehrungen zu treffen, um ihre Aufgaben erfüllen zu können und der Elektrizitäts-Control Kommission die Erfüllung deren Aufgaben zu ermöglichen.

#### **Entgelt**

**§ 6.** Die Elektrizitäts-Control GmbH ist berechtigt zur Finanzierung ihrer Aufgaben von den Betreibern der Übertragungs- und Verteilernetzen ein die Kosten ihrer Tätigkeit deckendes Entgelt einzuhören. Die Höhe ist vom Bundesminister für Wirtschaft und Arbeit aufwandsorientiert durch Verordnung zu bestimmen.

#### **Entscheidungen der Elektrizitäts Control GmbH**

**§ 7.** (1) Der Elektrizitäts-Control GmbH ist in folgenden Angelegenheiten zur Entscheidung zuständig:

1. Genehmigung der Allgemeinen Bedingungen der Netzbetreiber für die Inanspruchnahme der Übertragungs- und Verteilernetze;
2. Genehmigung der Allgemeinen Bedingungen der Verrechnungsstellen für Transaktionen und Preisbildung für die Ausgleichsversorgung;
3. Genehmigung der Allgemeinen Bedingungen für Bilanzgruppenverantwortliche;
4. Bestimmung der Systemnutzungstarife und sonstiger Tarife unter Anwendung eines vom Bundesminister für Wirtschaft und Arbeit vorgegebenen Preis-Cap-Verfahrens ;
5. die Untersagung der Einfuhr von elektrischer Energie aus Nichtmitgliedsstaaten der Europäischen Union;
6. Untersagung Anwendung Bedingungen, die in Allgemeinen Versorgungsbedingungen von Stromhändlern, die auf Konsumenten im Sinne des Konsumentenschutzgesetzes Anwendung finden, enthaltenen sind und die gegen ein gesetzliches Verbot oder gegen die guten Sitten verstößen;
7. die Entscheidung über Netzzugangsverweigerung im Verfahren gemäß § 20 Abs. 2 EIWOG;
8. die Schlichtung von Streitigkeiten zwischen Marktteilnehmern (§ 21 EIWOG);
9. die Schlichtung von Streitigkeiten aus der Abrechnung von Ausgleichsenergie;
- 10.sonstige Angelegenheiten, die ihr durch das Elektrizitätswirtschafts- und -organisationsgesetz und die auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Verordnungen zur Entscheidung übertragen sind.

(2) Die Elektrizitäts-Control GmbH hat in den Fällen des Abs. (1) bescheidmäßig zu entscheiden. In den Fällen des Abs. (1) Z 6, 8 und 9 ist gegen den Bescheid kein ordentliches Rechtsmittel zulässig. Die Partei, die sich mit der Entscheidung gemäß Abs. (1) Z 6, 8 und 9 nicht zufriedengibt, kann die Sache innerhalb von vier Wochen nach Zustellung des Bescheides bei Gericht anhängig machen. Durch die Anrufung des Gerichtes tritt die Entscheidung der Elektrizitäts-Control GmbH außer Kraft. Sie tritt jedoch wieder in Kraft, wenn der Antrag auf Entscheidung des Gerichtes zurückgezogen wird. Die Entscheidung über einen Antrag auf Bewilligung der Wiedereinsetzung gegen den Ablauf der Anrufungsfrist obliegt dem Gericht; der Wiedereinsetzungsantrag ist unmittelbar bei Gericht einzubringen.

#### **Verfahren**

**§ 8.** (1) Auf die im § 7 vorgesehenen Verfahren finden die Vorschriften des AVG Anwendung.

(2) Die Regulierungsbehörde hat den Verfahren unabhängige Sachverständige beizuziehen. Sie kann diese ihrem Personalstand entnehmen.

#### **Überwachungs- und Aufsichtsfunktion**

**§ 9.** (1) Der Elektrizitäts-Control GmbH sind im Rahmen der Elektrizitätsaufsicht nachstehende Aufsichts- und Überwachungsaufgaben zur Besorgung zugewiesen:

1. Wettbewerbsaufsicht, insbesondere hinsichtlich der Gleichbehandlung der Marktteilnehmer durch Monopolisten; die Zuständigkeit des Kartellgerichtes bleibt dabei unberührt;
2. Überwachung der Entflechtung (Unbundlings);
3. Aufsicht über die Verrechnungsstellen für Transaktionen und Preisbildung für die Ausgleichsenergie;
4. Unbeschadet der Zuständigkeit zur Untersagung von Stromimporten aus Drittstaaten gemäß § 7 Abs. (1) Z 5, die Überwachung der Einfuhr von elektrischer Energie aus Nichtmitgliedsstaaten der Europäischen Union.

(2) Stellt die Elektrizitäts-Control GmbH im Rahmen ihrer Aufsichts- und Überwachungsfunktion einen Mißstand fest, so hat sie unverzüglich alle Maßnahmen zu ergreifen, die erforderlich sind um diesen Mißstand abzustellen und den gesetzmäßigen Zustand wieder herzustellen.

#### **Regulierungsfunktion**

**§ 10.(1)** Im Rahmen ihrer Regulierungsfunktion hat die Elektrizitäts-Control GmbH die Aufgabe

1. detaillierte Marktregeln für Marktteilnehmer, Netzbetreiber, Bilanzgruppenverantwortliche und Bilanzgruppenkoordinatoren auszuarbeiten;
2. technische und organisatorische Regeln für Betreiber und Benutzer von Übertragungsnetzen zu erstellen;
3. die Funktionsfähigkeit des Netzes zu überwachen;
4. Ziele und Vorgaben hinsichtlich des Netzausbau festzulegen sowie
5. im Bereich grenzüberschreitender Lieferungen organisatorische und finanzielle Vorkehrungen zu treffen, um Vorgaben der Europäischen Union entsprechen zu können.

(2) Die Elektrizitäts-Control GmbH hat bei ihrer Tätigkeit im Rahmen der Regulierungsfunktion von den mit der Erhaltung und der Verbesserung des Elektrizitätsbinnenmarktes verbundenen Erfordernissen auszugehen.

#### **Öko- und Kleinwasserkraftwerkszertifikate**

§ 11.(1) Die Elektrizitäts-Control GmbH hat die Aufgabe, die Einhaltung der für Stromhändler und Endverbraucher geltenden Bestimmungen über den Bezug von Ökostrom und elektrischer Energie aus Kleinwasserkraftwerksanlagen zu prüfen. Die Einhaltung dieser Bestimmungen ist durch die Vorlage von Ökostromzertifikaten und Kleinwasserkraftwerkszertifikate nachzuweisen.

(2) Allfällige Minderbezüge an elektrischer Energie aus Ökostromanlagen oder Kleinwasserkraftwerksanlagen sind der Landesregierung zu melden, in deren Wirkungsbereich der Marktteilnehmer (inländischer Stromhändler oder Endverbraucher) seinen Sitz hat.

(3) Nähere Bestimmungen über die Nachweispflicht sind durch Verordnung des Bundesministers für Wirtschaft und Arbeit festzulegen. In dieser Verordnung sind insbesondere auch Meldepflichten der Netzbetreiber, Bilanzgruppenkoordinatoren und Bilanzgruppenverantwortlichen zu bestimmen.

#### **Vollziehung der Bestimmungen über Stranded Costs**

§ 12. Die Einhebung und Verwaltung der Beiträge für Stranded Costs, deren Zuteilung an die begünstigten Unternehmen sowie die sonstigen mit der Vollziehung des § 69 EIWOG verbundenen Aufgaben, die vor dem Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes dem Bundesminister für Wirtschaft und Arbeit zur Besorgung zugewiesen waren, obliegen der Elektrizitäts-Control GmbH.

#### **Statistische Arbeiten**

§ 13. Der Elektrizitäts-Control GmbH sind im Rahmen der Elektrizitätsstatistik hat die Durchführung der statistischen Erhebungen und sonstigen statistischen Arbeiten zur Besorgung zugewiesen.

#### **Elektrizitäts-Control Kommission**

§ 14.(1) Zur Erfüllung der im § 15 genannten Aufgabe wird eine Elektrizitäts-Control Kommission eingerichtet.

(2) Die Elektrizitäts-Control Kommission ist bei der Elektrizitäts-Control GmbH angesiedelt. Die Geschäftsführung der Elektrizitäts-Control Kommission obliegt der Elektrizitäts-Control GmbH. Im Rahmen ihrer Tätigkeit für die Elektrizitäts-Control Kommission ist das Personal der Elektrizitäts-Control GmbH an die Weisungen des Vorsitzenden oder des in der Geschäftsordnung bezeichneten Mitgliedes gebunden.

#### **Zuständigkeit**

§ 15. Die Elektrizitäts-Control Kommission ist Berufungsbehörde gegen Entscheidungen der Elektrizitäts-Control GmbH, sofern nicht im § 7 etwas anderes bestimmt wird.

#### **Zusammensetzung der Elektrizitäts-Control Kommission**

§ 16.(1) Die Elektrizitäts-Control Kommission besteht aus drei Mitgliedern, die durch die Bundesregierung ernannt werden. Ein Mitglied hat dem Richterstand anzugehören. Bei seiner Bestellung hat die Bundesregierung auf einen Dreivorschlag des Präsidenten des Obersten Gerichtshofes Bedacht zu nehmen. Die Bestellung der beiden anderen Mitglieder erfolgt über Vorschlag des Bundesministers für Wirtschaft und Arbeit. Dabei ist darauf Bedacht zu nehmen, daß ein Mitglied über einschlägige technische, das andere Mitglied über juristische und ökonomische Kenntnisse verfügt. Die Funktionsperiode der Elektrizitäts-Control Kommission beträgt fünf Jahre. Eine Wiederbestellung ist zulässig.

(2) Für jedes Mitglied ist vom Bundesminister für Wirtschaft und Arbeit ein Ersatzmitglied zu bestellen. Das Ersatzmitglied tritt bei Verhinderung eines Mitgliedes an dessen Stelle.

(3) Der Elektrizitäts-Control Kommission dürfen nicht angehören:

1. Mitglieder der Bundesregierung oder einer Landesregierung sowie Staatssekretäre;
2. Personen, die in einem rechtlichen oder faktischen Naheverhältnis zu jenen stehen, die eine Tätigkeit der Elektrizitäts-Control Kommission in Anspruch nehmen;
3. Personen, die zum Nationalrat nicht wählbar sind.

(4) Hat ein Mitglied der Elektrizitäts-Control Kommission Einladungen zu drei aufeinanderfolgenden Sitzungen ohne genügende Entschuldigung keine Folge geleistet oder tritt bei einem Mitglied ein Ausschließungsgrund gemäß Abs. 4 nachträglich ein, so hat dies nach seiner Anhörung die Elektrizitäts-Control Kommission festzustellen. Diese Feststellung hat den Verlust der Mitgliedschaft zur Folge.

(5) Auf die Ersatzmitglieder finden die Abs. 1, 3 und 4 sinngemäß Anwendung.

(6) Scheidet ein Mitglied wegen Todes, freiwillig oder gemäß Abs. 5 vorzeitig aus, so wird das betreffende Ersatzmitglied Mitglied der Elektrizitäts-Control Kommission. Bis zum Ablauf der Funktionsperiode der Mitglieder ist unter Anwendung der Abs. 1 und 2 ein neues Ersatzmitglied zu bestellen.

(7) Die Mitglieder der Elektrizitäts-Control Kommission haben Anspruch auf Ersatz der angemessenen Reisekosten und Barauslagen sowie auf ein Sitzungsgeld, das vom Bundesminister für Wirtschaft und Arbeit im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen durch Verordnung unter Bedachtnahme auf die Bedeutung und den Umfang der von der Elektrizitäts-Control Kommission zu besorgenden Aufgaben festzusetzen ist.

#### **Vorsitzender und Geschäftsordnung**

**§ 17.(1)** Das richterliche Mitglied führt den Vorsitz in der Elektrizitäts-Control Kommission.

(2) Die Elektrizitäts-Control Kommission gibt sich eine Geschäftsordnung, in der eines ihrer Mitglieder mit der Führung der laufenden Geschäfte zu betrauen ist.

(3) Für einen gültigen Beschuß der Elektrizitäts-Control Kommission ist Einstimmigkeit notwendig. Stimmenthaltung ist unzulässig.

#### **Weisungsfreiheit**

**§ 18.** Die Mitglieder der Elektrizitäts-Control Kommission sind gemäß Art. 20 Abs. 2 B-VG bei der Ausübung ihres Amtes an keine Weisungen gebunden.

#### **Verfahrensvorschriften, Instanzenzug**

**§ 19.(1)** Sofern diese Bundesgesetz oder das EIWOG nichts anderes bestimmen, wendet die Elektrizitäts-Control Kommission das AVG 1991 an.

(2) Die Elektrizitäts-Control Kommission entscheidet in oberster Instanz. Ihre Entscheidungen unterliegen nicht der Aufhebung oder Abänderung im Verwaltungsweg, die Anrufung der Gerichtshöfe des öffentlichen Rechts ist jedoch zulässig.

#### **Aufsichtsrecht**

**§ 20.(1)** Unbeschadet der Rechte der Generalversammlung gemäß dem Gesetz über die Gesellschaft mit beschränkter Haftung, RGBl. Nr. 58/1906, unterliegt die Tätigkeit der Elektrizitäts-Control GmbH der Aufsicht des Bundesministers für Wirtschaft und Arbeit.

(2) Der Bundesminister für Wirtschaft und Arbeit kann in Erfüllung seines Aufsichtsrechtes der Elektrizitäts-Control GmbH begründete Weisungen in schriftlicher Form erteilen.

(3) Dem Bundesminister für Wirtschaft und Arbeit sind von der Geschäftsführung alle zur Erfüllung seiner Aufgaben erforderlichen Auskünfte zu erteilen und die entsprechenden Unterlagen zu übermitteln.

(4) Der Bundesminister für Wirtschaft und Arbeit kann die Bestellung zum Geschäftsführer widerrufen, wenn ein Geschäftsführer eine Weisung gemäß Abs. (2) nicht befolgt oder eine Auskunft gemäß Abs. (3) nicht erteilt. § 16 des Gesetzes über die Gesellschaften mit beschränkter Haftung wird dadurch nicht berührt.

#### **Transparenz**

**§ 21.** Entscheidungen der Elektrizitäts-Control GmbH und der Elektrizitäts-Control Kommission von grundsätzlicher Bedeutung sowie Weisungen gemäß § 20 Abs. (2) sind unter Berücksichtigung datenschutzrechtlicher Bestimmungen in geeigneter Weise zu veröffentlichen.

#### **Kollektivvertragsfähigkeit**

**§ 22.** Die Elektrizitäts-Control GmbH ist als Arbeitgeber kollektivvertragsfähig.

#### **Aufgaben der Unternehmensführung**

**§ 23.** Die Geschäftsführung hat ein Konzept für ihre Tätigkeit zu erstellen und dieses jährlich zu überarbeiten. Sie hat bei ihren Maßnahmen insbesondere auch auf die Entwicklung der Netzbetreiber und Netzbenutzer in Österreich Bedacht zu nehmen. Darüber ist dem Bundesminister für Wirtschaft und Arbeit und dem Aufsichtsrat mindestens jährlich zu berichten. Die Geschäftsführung hat im Sinne der Wirtschaftlichkeit, Zweckmäßigkeit und Sparsamkeit der Unternehmensführung entsprechende Maßnahmen zu setzen und dem Bundesminister für Wirtschaft und Arbeit unverzüglich allenfalls notwendige Vorschläge über Änderung von Rahmenbedingungen der Unternehmenstätigkeit zu erstatten.

### Tätigkeitsbericht

**§ 24.** Die Geschäftsführung hat jährlich einen Tätigkeitsbericht zu erstellen und diesem dem Bundesminister für Wirtschaft und Arbeit zu übermitteln. In diesem Bericht sind insbesondere die angefallenen und erleideten Geschäftsfälle, die Personalentwicklung und die aufgewendeten Finanzmittel darzustellen. Der Bericht ist vom Bundesminister für Wirtschaft und Arbeit dem Nationalrat vorzulegen und darüberhinaus in geeigneter Weise zu veröffentlichen. Die Elektrizitäts-Control GmbH ist gegenüber dem Nationalrat unmittelbar zur Erteilung von Auskünften verpflichtet.

### Elektrizitätsbeirat

**§ 25.(1)** Zur Beratung des Bundesministers für Wirtschaft und Arbeit und der Regulierungsbehörde, insbesondere

1. in allgemeinen und grundsätzlichen Angelegenheiten der Elektrizitätspolitik;
2. in Angelegenheiten, in denen die Elektrizitäts-Control GmbH in erster Instanz entscheidet, ausgenommen in den Fällen der §§ 13 und 20 Abs. 2 EIWOG sowie
3. in den Fällen des § 3 Abs. (3) Z 1

wird beim Bundesminister für Wirtschaft und Arbeit ein Elektrizitätsbeirat eingerichtet.

(2) Dem Beirat obliegen im Sinne des Abs. (1) Z 1 insbesondere:

1. die Erörterung der Harmonisierung von Allgemeinen Bedingungen für die Betreiber von Übertragungs- und Verteilernetzen, insbesondere im Hinblick auf die bestmögliche Handhabung des Netzzuganges im österreichischen Wirtschaftsgebiet und die Wahrung der Interessen des Konsumentenschutzes;
2. die Erörterung der Kriterien, von denen bei der Erfüllung der gemäß § 8 EIWOG den Elektrizitätsunternehmen auferlegten Verpflichtungen auszugehen ist;
3. die Erörterung der Harmonisierung der Konzessionsvoraussetzungen gemäß § 26 EIWOG;
4. die Erstattung von Vorschlägen über die Festsetzung von Tarifstrukturen und Tarifgrundsätzen gemäß § 35 EIWOG;
5. die Erstattung von Vorschlägen für sonstige Verordnungen des Bundesminister für Wirtschaft und Arbeit in Elektrizitätsangelegenheiten;
6. die Begutachtung von Verordnungen des Bundesministers für Wirtschaft und Arbeit in Elektrizitätsangelegenheiten;
7. die Beratung über Berichte, die angefallene Beschwerden im Zusammenhang mit der Lieferung von elektrischer Energie und deren Erledigung zum Gegenstand haben.

(3) Dem Beirat haben neben dem Vorsitzenden anzugehören:

1. je zwei Vertreter der Bundesministerien für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft und für Wirtschaft und Arbeit;
2. je ein Vertreter des Bundeskanzleramtes, der Bundesministerien für Finanzen und für Justiz;
3. ein Vertreter jedes Bundeslandes sowie je ein Vertreter des Österreichischen Städtebundes, des Österreichischen Gemeindebundes und der Vereinigung Österreichischer Industrieller sowie des Verbandes zur Förderung der Kleinwasserwerkwerke;
4. je ein Vertreter der Wirtschaftskammer Österreich, der Präsidentenkonferenz der Landwirtschaftskammern Österreichs, der Bundesarbeitskammer und des Österreichischen Gewerkschaftsbundes.

In Angelegenheiten der Preisbestimmung haben dem Beirat neben dem Vorsitzenden nur gemäß Z 1, 2 und 4 ernannte Mitglieder anzugehören. Für jedes Mitglied ist ein Ersatzmitglied zu bestellen.

(4) Der Vorsitzende wird vom Bundesminister für Wirtschaft und Arbeit, die Vertreter der in Abs. 3 Z 1 und 2 angeführten Bundesministerien werden von den zuständigen Bundesministern und alle übrigen Mitglieder werden auf Vorschlag der entsendenden Stellen vom Bundesminister für Wirtschaft und Arbeit ernannt.

(5) Die Mitglieder des Beirates sowie die Ersatzmitglieder sind, soweit sie nicht beamtete Vertreter sind, vom Vorsitzenden des Beirates zur gewissenhaften Erfüllung ihrer Obliegenheiten zu verpflichten. Die Tätigkeit der Mitglieder des Beirates ist eine ehrenamtliche.

### Auskunfts- und Einsichtsrechte

**§ 26.** Insoweit dies zur Erfüllung ihrer Tätigkeit erforderlich ist, hat die Regulierungsbehörde das Recht in alle Unterlagen von Marktteilnehmern, Netzbetreibern, Bilanzgruppenverantwortlichen sowie Bilanzgruppenkoordinatoren Einsicht zu nehmen und Auskunft über alle auf ihre Tätigkeit bezughabenden Umstände zu verlangen. Die Auskunftspflicht umfasst insbesondere auch die laufende Bekanntgabe von Daten, die zur Evidenzhaltung von Unterlagen erforderlich sind, die als Grundlage für die Erfüllung der Aufsichtstätigkeit erforderlich sind. Diese Unterlagen können erforderlichenfalls auch für die Erstellung von Gutachten zur Erfüllung der der Regulierungsbehörde zur Besorgung zugewiesenen Aufgaben herangezogen werden.

### **Verschwiegenheitspflicht**

**§ 27.** Wer an einem Verfahren in Elektrizitätsangelegenheiten teilnimmt, darf Amts-, Geschäfts- oder Betriebsgeheimnisse, die ihm in dieser Eigenschaft anvertraut oder zugänglich geworden sind, weder während des Verfahrens noch nach dessen Abschluß offenbaren oder verwerten.

### **Inkrafttreten**

**§ 28.(1)** § 5 dieses Bundesgesetzes tritt mit dem der Kundmachung folgenden Tag in Kraft. Die übrigen Bestimmungen dieses Bundesgesetzes treten mit 1. Oktober 2001 in Kraft. Anträge auf Genehmigung von Allgemeinen Bedingungen (§ 7 Abs. (1) Z 1 und 2) können bereits vor diesem Zeitpunkt gestellt werden.

(2) Der Bundesminister für Wirtschaft und Arbeit sowie die Elektrizitäts-Control GmbH haben Vorsorge zu treffen, daß die für die Aufnahme Tätigkeit der Regulierungsbehörde erforderlichen organisatorischen und technischen Einrichtungen am 1. Oktober 2001 vorliegen. Die Bestellung der Geschäftsführung der Elektrizitäts-Control GmbH hat bis spätestens 1. März 2001 zu erfolgen.

(3) Sofern die Voraussetzungen für eine Vollliberalisierung des Elektrizitätsbinnenmarktes bereits zu einem früheren Zeitpunkt vorliegen, kann der Bundesminister für Wirtschaft und Arbeit durch Verordnung den im Abs. (2) erster Satz genannten Zeitpunkt frühestens auf den 1. Juli 2001 vorverlegen.

### **Vollziehung**

**§ 29.** Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist der Bundesminister für Wirtschaft und Arbeit betraut.

## **Artikel 3**

### **Bundesgesetz, mit dem die Ausübungsvoraussetzungen, die Aufgaben und die Befugnisse der Verrechnungsstellen für Transaktionen und Preisbildung für die Ausgleichsenergie geregelt werden**

#### **Anwendungsbereich**

**§ 1. (1)** Dieses Bundesgesetz regelt die Ausübungsvoraussetzungen, die Tätigkeit und Organisation von Verrechnungsstellen für Transaktionen und Preisbildung für die Ausgleichsenergie.

(2) Verrechnungsstellen für Transaktionen und Preisbildung für die Ausgleichsenergie im Sinne dieses Bundesgesetzes sind Einrichtungen, die anhand der von Netzbetreibern und Marktteilnehmern zur Verfügung gestellten Daten, die Berechnung der für die einzelnen Marktteilnehmer und Netzbetreiber anfallende Ausgleichsenergie vornimmt, auf Basis von Angeboten von Stromerzeugern eine Rangfolge für den Abruf von Kraftwerken zur Aufbringung von Ausgleichsenergie erstellt und die Preise für Ausgleichsenergie ermittelt sowie Bilanzgruppen in organisatorischer und abrechnungstechnischer Hinsicht verwaltet.

#### **Bilanzgruppenkoordinator**

**§ 2.** Wer eine Verrechnungsstelle für Transaktionen und Preisbildung für die Ausgleichsversorgung leitet und verwaltet, ist ein Bilanzgruppenkoordinator. Insoweit ein Bilanzgruppenkoordinator nach diesem Bundesgesetz als beliehenes Unternehmen handelt, hat es die ihm übertragenen Aufgaben unter Bedachtnahme auf das volkswirtschaftliche Interesse an einem funktionsfähigen Clearing und Settlement (§ 3 Abs. (1)) zu besorgen.

#### **Ausübungsvoraussetzungen**

**§ 3. (1)** Der Betrieb einer Verrechnungsstelle für Transaktionen und Preisbildung für die Ausgleichsversorgung bedarf einer Konzession des Bundesministers für Wirtschaft und Arbeit. Eine Konzession wird in der Regel nur für einen Regelbereich erteilt. Aus Gründen der Zweckmäßigkeit und Kostensparnis ist jedoch die Erteilung der Konzession für zwei Regelbereiche möglich.

(2) Die Konzession ist schriftlich zu erteilen und kann mit den zur Sicherstellung der Aufgaben erforderlichen Bedingungen und Auflagen versehen werden.

(3) Der Antragsteller hat dem Antrag auf Erteilung einer Konzession folgende Unterlagen anzuschließen:

1. Angaben über den Sitz und die Rechtsform;
2. die Satzung;
3. den Geschäftsplan, aus dem der organisatorische Aufbau des Unternehmens und die internen Kontrollverfahren hervorgehen; weiters hat der Geschäftsplan eine Budgetvorschau für die ersten drei Geschäftsjahre zu enthalten;
4. eine Beschreibung des zur Verfügung stehenden Verrechnungs- und Preisbildungssystems für die Ausgleichsenergie in technischer und organisatorischer Hinsicht;
5. die Höhe des den Geschäftsführern im Inland unbeschränkt und ohne Belastung zur freien Verfügung stehenden Anfangskapitals;
6. die Identität und die Höhe des Beteiligungsbetrages der Eigentümer, die eine qualifizierte Beteiligung am Unternehmen halten, sowie die Angabe der Konzernstruktur, sofern diese Eigentümer einem Konzern angehören;
7. die Namen der vorgesehenen Geschäftsführer und deren Qualifikation zum Betrieb des Unternehmens.

(4) Liegen für einen Regelbereich mehrere Anträge auf Konzessionserteilung vor, ist die Konzession dem Konzessionswerber zu erteilen, der den Konzessionsvoraussetzungen und dem volkswirtschaftlichen Interesse an einem funktionierenden Strommarkt bestmöglich entspricht.

#### **Konzessionsvoraussetzungen**

- § 4. (1) Eine Konzession gemäß § 3 darf nur erteilt werden, wenn
1. der Konzessionswerber die im § 9 angeführten Aufgaben kostengünstig und sicher zu erfüllen vermag;
  2. für den Regelbereich, für den die Konzession beantragt wird, keine Verrechnungsstelle tätig ist;
  3. die Personen, die eine qualifizierte Beteiligung am Unternehmen halten, den im Interesse einer soliden und umsichtigen Führung des Unternehmens zu stellenden Ansprüche genügen;
  4. durch enge Verbindungen des Unternehmens mit anderen natürlichen oder juristischen Personen die Aufsichtsbehörden an der ordnungsgemäßen Erfüllung ihrer Aufsichtspflicht nicht gehindert werden;
  5. Rechts- und Verwaltungsvorschriften eines Drittlandes, denen eine mit dem Unternehmen in enger Verbindung stehende natürliche oder juristische Person unterliegt, oder Schwierigkeiten bei der Anwendung dieser Vorschriften die Aufsichtsbehörden nicht an der ordnungsgemäßen Erfüllung ihrer Überwachungspflicht hindern;
  6. das Anfangskapital mindestens 70 Millionen Schilling beträgt und den Geschäftsführern unbeschränkt und ohne Belastung zur freien Verfügung steht und die materielle und personelle Ausstattung des Unternehmens die Leitung und Verwaltung der Verrechnungsstelle bestmöglich gewährleistet ist;
  7. bei keinem der Geschäftsführer ein Ausschließungsgrund im Sinne des § 13 Abs. 1 bis 6 GewO 1994 vorliegt;
  8. gegen keinen Geschäftsführer eine gerichtliche Voruntersuchung wegen einer vorsätzlichen, mit mehr als einjähriger Freiheitsstrafe bedrohten Handlung eingeleitet worden ist, bis zu der Rechtskraft der Entscheidung, die das Strafverfahren beendet;
  9. die Geschäftsführer auf Grund ihrer Vorbildung fachlich geeignet sind und die für den Betrieb des Unternehmens erforderlichen Eigenschaften und Erfahrungen haben. Die fachliche Eignung eines Geschäftsführers setzt voraus, daß dieser in ausreichendem Maße theoretische und praktische Kenntnisse in der Abrechnung von Ausgleichsenergie sowie Leitungserfahrung hat; die fachliche Eignung für die Leitung einer Verrechnungsstelle ist anzunehmen, wenn eine zumindest dreijährige leitende Tätigkeit auf dem Gebiet der Tarifierung oder des Rechnungswesens nachgewiesen wird;
  10. mindestens ein Geschäftsführer den Mittelpunkt seiner Lebensinteressen in Österreich hat;
  11. das Unternehmen mindestens zwei Geschäftsführer hat und in der Satzung die Einzelvertretungsmacht, eine Einzelprokura oder eine Einzelhandlungsvollmacht für den gesamten Geschäftsbetrieb ausgeschlossen ist;
  12. kein Geschäftsführer einen anderen Hauptberuf außerhalb des dieses Unternehmens ausübt;
  13. der Sitz und die Hauptverwaltung im Inland liegen;
  14. wenn das zur Verfügung stehende Abwicklungssystem den Anforderungen eines zeitgemäßen Abrechnungssystems genügt.

(2) Ein Bilanzgruppenkoordinator darf als Firma nur dann in das Firmenbuch eingetragen werden, wenn die entsprechenden rechtskräftigen Bescheide in Urschrift oder beglaubigter Abschrift (Kopie) vorliegen. Das zuständige Gericht hat Beschlüsse über solche Firmenbucheintragungen auch dem Bundesminister für Wirtschaft und Arbeit als oberster Elektrizitätsbehörde und der Elektrizitäts-Control GmbH als Aufsichtsbehörde zuzustellen.

#### **Konzessionsrücknahme**

§ 5. (1) Der Bundesminister für Wirtschaft und Arbeit kann die Konzession zurücknehmen, wenn der Bilanzgruppenkoordinator seine Tätigkeit

1. nicht innerhalb von sechs Monaten nach Konzessionserteilung aufnimmt oder
2. mehr als einen Monat lang nicht ausübt.

(2) Der Bundesminister für Wirtschaft und Arbeit hat die Konzession zurückzunehmen, wenn

1. sie durch unrichtige Angaben oder durch täuschende Handlungen herbeigeführt oder sonstwie erschlichen worden ist,
2. der Bilanzgruppenkoordinator seine Verpflichtungen gegenüber seinen Gläubigern nicht erfüllt;
3. eine Konzessionsvoraussetzung nach § 4 Abs. (1) nach Erteilung der Konzession nicht mehr vorliegt oder
4. der Bilanzgruppenkoordinator seinen Aufgaben nachhaltig nicht sachgerecht und vorschriftsgemäß nachkommt.

(3) Ein Bescheid, mit dem die Konzession zurückgenommen wird, wirkt wie ein Auflösungsbeschuß des Unternehmens, wenn nicht binnen drei Monaten nach Rechtskraft des Bescheides die Leitung und Verwaltung einer Verrechnungsstelle für Transaktionen und Preisbildung für die Ausgleichsversorgung als Unternehmensgegenstand aufgegeben wird und die Firma in diese Richtung geändert wird. Der Bundesminister für Wirtschaft

und Arbeit hat eine Ausfertigung dieses Bescheides dem Firmenbuchgericht zuzustellen; die Konzessionsrücknahme ist in das Firmenbuch einzutragen.

(4) Das Gericht hat auf Antrag der Finanzprokuratur, die vom Bundesminister für Wirtschaft und Arbeit in Anspruch zu nehmen ist, Abwickler zu bestellen, wenn die sonst zur Abwicklung berufenen Personen keine Gewähr für eine ordnungsgemäße Abwicklung bieten. Ist der Bundesminister für Wirtschaft und Arbeit der Ansicht, daß die zur Abwicklung berufenen Personen keine Gewähr für eine ordnungsgemäße Abwicklung bieten, so hat er im Wege der Finanzprokuratur bei dem für den Sitz des Bilanzgruppenkoordinators zuständigen, zur Ausübung der Gerichtsbarkeit in Handelssachen erster Instanz zuständigen Gerichtshof die Bestellung geeigneter Abwickler zu beantragen; der Gerichtshof entscheidet im Verfahren außer Streitsachen.

#### **Erlöschen der Konzession**

**§ 6. (1) Die Konzession erlischt:**

1. Durch Zeitablauf;
2. bei Eintritt einer auflösenden Bedingung (§ 2 Abs. 3);
3. mit ihrer Zurücklegung;
4. mit der Beendigung der Abwicklung eines Konzessionsträgers;
5. mit der Eröffnung des Konkursverfahrens über das Vermögen des Bilanzgruppenkoordinators.

(2) Das Erlöschen der Konzession ist vom Bundesminister für Wirtschaft und Arbeit durch Bescheid festzustellen. § 5 Abs. (3) und (4) sind anzuwenden.

(3) Die Zurücklegung einer Konzession (Abs. (1) Z 3) ist nur schriftlich zulässig und nur dann, wenn zuvor die Leitung und Verwaltung der Verrechnungsstelle durch einen anderen Bilanzgruppenkoordinator übernommen worden ist.

#### **Beteiligungen**

**§ 7. (1) Jeder der beabsichtigt, eine qualifizierte Beteiligung an einem Bilanzgruppenkoordinator direkt oder indirekt zu halten, hat dies zuvor dem Bundesminister für Wirtschaft und Arbeit unter Angabe des Betrages dieser Beteiligung schriftlich anzuseigen.**

(2) Jeder der beabsichtigt, seine qualifizierte Beteiligung an einem Bilanzgruppenkoordinator derart zu erhöhen, daß die Grenzen von 20 vH, 33 vH oder 50 vH der Stimmrechte oder des Kapitals erreicht oder überschritten werden, oder daß der Bilanzgruppenkoordinator sein Tochterunternehmen wird, hat dies zuvor dem Bundesminister für Wirtschaft und Arbeit schriftlich anzuseigen.

(3) Der Bundesminister für Wirtschaft und Arbeit hat innerhalb von drei Monaten nach einer Anzeige gemäß Abs. (1) oder (2) die beabsichtigte Beteiligung zu untersagen, wenn die in § 4 Abs. (1) Z 3 bis 5 genannten Voraussetzungen nicht vorliegen. Wird die Beteiligung nicht untersagt, so kann der Bundesminister für Wirtschaft und Arbeit einen Termin vorschreiben, bis zu dem die in Abs. (1) und (2) genannten Absichten verwirklicht werden müssen.

(4) Die Anzeigepflichten gemäß Abs. (1) und (2) gelten in gleicher Weise für die beabsichtigte Aufgabe einer qualifizierten Beteiligung oder Unterschreitung der in Abs. (2) genannten Grenzen für Beteiligungen an einem Bilanzgruppenkoordinator.

(5) Die Bilanzgruppenkoordinatoren haben Bundesminister für Wirtschaft und Arbeit jeden Erwerb und jede Aufgabe von Anteilen sowie jedes Erreichen und jede Über- und Unterschreitung der Beteiligungsgrenzen im Sinne der Abs. (1), (2) und (4) unverzüglich schriftlich anzuseigen, sobald sie davon Kenntnis erlangen. Weiters haben die Bilanzgruppenkoordinatoren dem Bundesminister für Wirtschaft und Arbeit mindestens einmal jährlich die Namen und Anschriften der Aktionäre schriftlich anzuseigen, die qualifizierte Beteiligung halten.

(6) Besteht die Gefahr, daß der durch qualifiziert beteiligte Eigentümer ausgeübte Einfluß den im Interesse einer soliden und umsichtigen Führung des Bilanzgruppenkoordinators zu stellenden Ansprüchen nicht genügt, so hat der Bundesminister für Wirtschaft und Arbeit die zur Abwehr dieser Gefahr oder zur Beendigung eines solchen Zustands erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen. Solche Maßnahmen sind insbesondere:

1. die Enthebung der Geschäftsführer, aber auch sonstiger Funktionäre des Bilanzgruppenkoordinators von ihrer Funktion, wenn sie beharrlich ihre Pflichten verletzen und das volkswirtschaftliche Interesse an einem funktionsfähigen Strommarkt nur durch die Enthebung gewahrt werden kann; in diesem Fall ist die Leitung des Unternehmens vorübergehend fachlich geeigneten Aufsichtspersonen zu übertragen oder
2. der Antrag bei dem für den Sitz des Bilanzgruppenkoordinators zuständigen, zur Ausübung der Gerichtsbarkeit in Handelssachen erster Instanz zuständigen Gerichtshof auf Anordnung des Ruhens der Stimmrechte für jene Aktien, die von den betreffenden Aktionären gehalten werden,
  - a) für die Dauer dieser Gefahr, wobei deren Ende vom Gerichtshof festzustellen ist, oder
  - b) bis zum Kauf dieser Aktien durch Dritte nach erfolgter Nichtuntersagung gemäß Abs. (3); der Gerichtshof entscheidet im Verfahren außer Streitsachen.

(7) Der Bundesminister für Wirtschaft und Arbeit hat geeignete Maßnahmen gegen die in den Abs. (1) und (2) genannten Personen zu ergreifen, wenn sie ihren Verpflichtungen zur vorherigen Unterrichtung nicht nachkommen oder wenn sie eine Beteiligung entgegen einer Untersagung gemäß Abs. (3) oder ohne eine Bewilligung gemäß § 8 Abs. (1) erwerben. Die Stimmrechte für jene Aktien, die von den betreffenden Aktionären gehalten werden, ruhen

1. bis zur Feststellung Bundesminister für Wirtschaft und Arbeit, daß der Erwerb der Beteiligung gemäß Abs. 3 nicht untersagt worden wäre oder
2. bis zur Feststellung Bundesministers für Wirtschaft und Arbeit daß der Grund für die erfolgte Untersagung nicht mehr besteht.

(8) Verfügt ein Gerichtshof das Ruhen der Stimmrechte gemäß Abs. (6), so hat der Gerichtshof gleichzeitig einen Treuhänder zu bestellen, der den Anforderungen des § 4 Abs. (1) Z 3 zu entsprechen hat, und ihm die Ausübung der Stimmrechte zu übertragen. Im Fall des Abs. (7) hat der Bundesminister für Wirtschaft und Arbeit beim gemäß Abs. 6 zuständigen Gerichtshof die Bestellung eines Treuhänders unverzüglich zu beantragen, wenn ihm bekannt wird, daß die Stimmrechte ruhen. Der Treuhänder hat Anspruch auf Ersatz seiner Auslagen und auf Vergütung für seine Tätigkeit, deren Höhe vom Gericht festzusetzen ist. Der Bilanzgruppenkoordinator und die betreffenden Aktionäre und sonstigen Anteilseigner haften dafür zur ungeteilten Hand. Gegen Beschlüsse, mit denen die Höhe der Vergütung des Treuhänders und der ihm zu ersetzenen Auslagen bestimmt werden, steht den Verpflichteten der Rekurs offen. Gegen die Entscheidung des Rekursgerichtes findet ein weiterer Rechtszug nicht statt.

(9) Soweit Vorgänge im Sinne von Abs. (1) und (2) gemäß § 8 Abs. (1) bewilligungspflichtig sind, sind die Abs. (1) bis (4) und (5) erster Satz nicht anzuwenden.

#### **Besondere Bewilligung**

§ 8. (1) Eine besondere Bewilligung der Bundesminister für Wirtschaft und Arbeit ist erforderlich:

1. Für die Verschmelzung eines Bilanzgruppenkoordinators mit einem Börsenunternehmen im Sinne des § 2 Abs. 1 Börsengesetz, BGBI. Nr. 555/1989
2. für jedes Erreichen, Überschreiten bzw. Unterschreiten der Grenzen von 10 vH (qualifizierte Beteiligung), 20 vH, 33 vH und 50 vH der Stimmrechte oder des Kapitals eines Bilanzgruppenkoordinators, sofern ein anderer Bilanzgruppenkoordinator oder ein Börseunternehmen diese Stimmrechte oder das Kapital direkt oder indirekt hält, erwirbt oder abgibt;
3. für die Errichtung von Zweigstellen in einem Drittland.

(2) Bei der Erteilung von Bewilligungen nach Abs. (1) gelten § 3 bis § 5 sinngemäß.

(3) Bewilligungen gemäß Abs. (1) Z 1 dürfen nur dann in das Firmenbuch eingetragen werden, wenn die entsprechenden rechtskräftigen Bescheide in Urschrift oder beglaubigter Abschrift (Kopie) vorliegen. Das zuständige Gericht hat Beschlüsse über solche Firmenbucheintragungen auch dem Bundesminister für Wirtschaft und Arbeit zuzustellen.

#### **Aufgaben**

§ 9. (1) Aufgaben der Verrechnungsstellen für Transaktionen und Preisbildung für die Ausgleichsenergie sind:

1. Die Verwaltung der Bilanzgruppen in organisatorischer und abrechnungstechnischer Hinsicht;
2. die Berechnung und Zuordnung der Ausgleichsenergie;
3. der Abschluß von Verträgen
  - a) mit Bilanzgruppenverantwortlichen, Regelzonenführern, Netzbetreibern und Stromlieferanten (Erzeugern und Händlern);
  - b) der Abschluß von Verträgen mit Einrichtungen zum Zwecke des Datenaustausches zur Erstellung eines Indexes;
  - c) mit Strombörsen über die Weitergabe von Daten;
  - d) mit Lieferanten (Erzeugern und Stromhändlern) über die Weitergabe von Daten.

(2) Die Verwaltung der Bilanzgruppe in organisatorischer und abrechnungstechnischer Hinsicht umfaßt insbesondere

1. die Vergabe von Identifikationsnummern der Bilanzgruppen;
2. die Bereitstellung von Schnittstellen im Bereich IT;
3. die Verwaltung der Fahrpläne zwischen Bilanzgruppen;
4. die Übernahme der Maßdaten, in der vorgegebener Form, deren Auswertung und Weitergabe an die betroffenen Marktteilnehmer und anderen Bilanzgruppenverantwortlichen entsprechend den in den Verträgen enthaltenen Vorgaben;
5. die Übernahme von Fahrplänen der Bilanzgruppenverantwortlichen und die Weitergabe an die betroffenen Marktteilnehmer (andere Bilanzgruppenverantwortliche) entsprechend den entsprechend den in den Verträgen enthaltenen Vorgaben;
6. Bonitätsprüfung der Bilanzgruppenverantwortlichen;

7. Mitarbeit bei Ausarbeitung und Adaptierung von Regelungen im Bereich Kundenwechsel, Abwicklung, Abrechnung;
  8. die Abrechnung und organisatorische Maßnahmen bei Auflösung von Bilanzgruppen.
- (3) Im Rahmen der Berechnung und Zuweisung der Ausgleichsenergie sind jedenfalls
1. Angebote für Ausgleichsenergie einzuholen, zu übernehmen und eine Abrufreihenfolge als Vorgabe für Regelzonenführer zu erstellen;
  2. die Differenz von Fahrplänen zu Messdaten zu übernehmen und daraus Ausgleichsenergie zu errechnen;
  3. die Preise für Ausgleichsenergie entsprechend dem im § 10 beschriebenen Verfahren zu ermitteln;
  4. die Entgelte für Ausgleichsenergie zu berechnen und den Bilanzgruppenverantwortlichen und Regelzonenführer mitzuteilen;
  5. besondere Maßnahmen zu ergreifen, wenn keine Angebote für Ausgleichsenergie vorliegen.

#### **Verfahren zur Ermittlung des Preises für Ausgleichsenergie**

**§ 10.(1)** Preise für Ausgleichsenergie sind unter Zugrundelegung des in Abs. (2) und (3) vorgesehenen Verfahrens zu ermitteln.

(2) Die Preise für Ausgleichsenergie sind als gewichtetes Mittel aus den Angeboten und der Nachfrage für Ausgleichsenergie indexorientiert oder börsenorientiert zu berechnen.

(3) Der Bundesminister für Wirtschaft und Arbeit hat durch Verordnung das bei der Preisbestimmung zur Anwendung gelangende Verfahren näher festzulegen.

#### **Allgemeine Bedingungen**

**§ 11.(1)** Die Bilanzgruppenkoordinatoren haben die in § 9 Abs.(1) Z 3 angeführten Verträge unter Zugrundelegung von Allgemeinen Bedingungen abzuschließen, die von der Elektrizitäts-Control GmbH zu genehmigen sind.

- (2) Die Allgemeinen Bedingungen haben insbesondere zu enthalten:
1. Eine Beschreibung der für die Berechnung der für die einzelnen Marktteilnehmer und Netzbetreiber anfallende Ausgleichsenergie angewendeten Methode;
  2. die Kriterien, die für die Bildung der Rangfolge für den Abruf von Kraftwerken zur physikalischen Aufbringung von Ausgleichsenergie herangezogen werden;
  3. die für die Preisermittlung der Ausgleichsenergie angewandte Methode;
  4. die Grundsätze, nach denen die Bilanzgruppen in organisatorischer Hinsicht verwaltet werden;
  5. die von den Marktteilnehmern, Netzbetreibern, Regelzonenführern und Bilanzgruppenverantwortlichen bereitzustellenden Daten; sowie
  6. die wesentlichen, bei der Erfüllung ihrer Aufgaben zur Anwendung gelangenden Marktregeln.

(3) Die Genehmigung ist, gegebenenfalls unter Vorschreibung von Auflagen zu erteilen, wenn die Allgemeinen Bedingungen dem volkswirtschaftlichen Interesse an einem funktionsfähigen Strommarkt entsprechen und zur Erfüllung der im § 9 umschriebenen Aufgaben geeignet sind.

(4) Der Bilanzgruppenkoordinator ist verpflichtet über Aufforderung der Elektrizitäts-Control GmbH die Allgemeinen Bedingungen zu ändern oder neu zu erstellen.

#### **Clearinggebühr**

**§ 12.(1)** Für die mit der Erfüllung der Aufgaben eines Bilanzgruppenkoordinators erbrachten Leistungen hat die Elektrizitäts-Control GmbH eine Gebühr tarifmäßig zu bestimmen. Dieser Gebühr sind die mit der Erfüllung der Aufgaben verbundenen Aufwendungen, einschließlich eines angemessenen Gewinnzuschlages zu grunde zu legen. Die mit den Leistungen korrespondierenden Preisansätze sind kostenorientiert zu bestimmen.

(2) Die Verlautbarung des zur Bestimmung der Clearinggebühr bestimmte Tarifes ist auf Kosten des Bilanzgruppenkoordinators von der Elektrizitäts-Control GmbH im Amtsblatt zur Wiener Zeitung zu veranlassen.

#### **Inkrafttretens- und Übergangsbestimmung**

**§ 13. (1)** Diese Bundesgesetz tritt mit dem der Kundmachung folgenden Tag in Kraft.

(2) Die Bilanzgruppenkoordinatoren haben Vorsorge zu treffen, daß die für die Aufnahme ihrer Tätigkeit erforderlichen organisatorischen und technischen Einrichtungen am 1. Oktober 2001 gegeben sind.

(3) Sofern die Voraussetzungen für eine Vollliberalisierung des Elektrizitätsbinnenmarktes bereits zu einem früheren Zeitpunkt vorliegen, kann der Bundesminister für Wirtschaft und Arbeit durch Verordnung diesen Zeitpunkt frühestens auf den 1. Juli 2001 vorverlegen.

#### **Vollziehung**

**§ 14.** Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist der Bundesminister für Wirtschaft und Arbeit betraut. Hinsichtlich des § 7 hat die Vollziehung im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Justiz zu erfolgen.

**Artikel 4****Bundesverfassungsgesetz, mit dem das Bundesverfassungsgesetz, mit dem die Eigentumsverhältnisse der österreichischen Elektrizitätswirtschaft geregelt werden, aufgehoben wird**

**§ 1.** Das Bundesverfassungsgesetz, mit dem das Bundesverfassungsgesetz, mit dem die Eigentumsverhältnisse der österreichischen Elektrizitätswirtschaft geregelt werden, wird aufgehoben.

**§ 2.** Dieses Bundesverfassungsgesetz tritt mit dem der Kundmachung folgenden Tag in Kraft.

**§ 3.** Mit der Vollziehung diese Bundesverfassungsgesetzes ist die Bundesregierung betraut.

## Erläuterungen

### 1 Allgemeines

#### 1.1 Wirtschaftlicher Hintergrund

Im österreichischen Regierungsprogramm vom 3. Februar 2000 wird der Energieliberalisierung breiter Raum gewidmet. Zielsetzung ist es, eine Voll-Liberalisierung bei Strom und damit die Wahlfreiheit für Haushalte und Betriebe zu erreichen. Es soll die gänzliche Öffnung des Strommarktes in Österreich rascher erreicht werden, als es die Marktöffnungsgrade und Zeitpläne der Binnenmarktrichtlinie für Elektrizität vorsehen.

Eine gänzliche Marktöffnung im Elektrizitätsbereich bringt für alle Kunden, auch der mittelständischen Wirtschaft und den Haushalten, die Möglichkeiten, die bisher im Elektrizitätsbinnenmarkt nur den Großverbrauchern von elektrischer Energie zur Verfügung standen, nämlich in einem wettbewerbsorientierten Markt zu agieren und somit, wesentlich besser als dies bisher der Fall war, von niedrigeren Strompreisen im liberalisierten Markt zu profitieren. Durch das sinkende Strompreisniveau wird die Kaufkraft der Konsumenten erhöht, der Wirtschaftsstandort Österreich gestärkt und die Konkurrenzfähigkeit heimischer Unternehmen auf in- und ausländischen Märkten erhöht.

Die Strompreise für die österreichischen Haushalte liegen bereits heute im Durchschnitt um 7 % unter den Preisen vor Beginn der Liberalisierung. Durch die Voll-Liberalisierung werden die Preise weiter sinken. Eine exakte Prognose des Ausmaßes der Senkungen ist zwar nicht möglich – selbst vorsichtige Schätzungen/Szenarien geben jedoch einen Bereich von etwa minus 10 bis 15 Prozent an. Auf die Gesamtheit der österreichischen Haushalte bezogen entspricht dies einem Volumen von netto 1,7 bis 2,6 Mrd. Schilling.

Die angegebenen 10 – 15 % Preisreduktion stellen eine gesamtösterreichische Durchschnittsbetrachtung dar. Aufgrund der aktuell sehr unterschiedlichen Strompreise für Haushalte ist nicht davon auszugehen, dass sich die Preise in allen Bundesländern um ein ähnliches Maß reduzieren werden. Vielmehr ist eine tendenzielle Nivellierung der Strompreise in den einzelnen Versorgungsgebieten zu erwarten.

In Bezug auf die Erhöhung der Elektrizitätsabgabe auf 20,64 g/kWh kann davon ausgegangen werden, dass die daraus resultierende zusätzliche Belastung eines durchschnittlichen Haushalts (Jahresverbrauch 3500 kWh) von ATS 447 im gesamtösterreichischen Durchschnitt, durch die zu erwartenden Preisreduktionen mehr als kompensiert wird.

Der bisherige Wettbewerb im teilliberalisierten Strommarkt zeichnet bereits scharfe Konturen der neuen Marktsituationen. Für die einzelnen Elektrizitätsunternehmungen ergeben sich unterschiedliche Marktöffnungsgrade zwischen unter 5% bis nahezu 80%. Der Marktöffnungsgrad des jeweiligen Elektrizitätsunternehmens hängt ab von seiner Kundenstruktur. Je mehr zugelassene Kunden ein Elektrizitätsunternehmen zu versorgen hat, desto höher sein Marktöffnungsgrad, da zugelassene Kunden bereits jetzt ihren Stromlieferanten frei wählen können. Auch zur Behebung dieses marktwirtschaftlichen Ungleichgewichtes wird so rasch wie möglich die freie Wahl der Stromlieferanten für alle Kunden zu verwirklichen sein.

## **1.2 Zielsetzungen und Inhalt der Elektrizitätsbinnenmarktrichtlinie**

Wesentliche Zielsetzung der Elektrizitätsbinnenmarktrichtlinie ist es, ausschließliche Rechte der Elektrizitätserzeugung zu beseitigen und einen marktorientierten Wettbewerb hinsichtlich Stromaufbringung zu verwirklichen.

Durch das Instrumentarium des Netzzugangs sind jene rechtlich - technischen Voraussetzungen zu schaffen, ohne die ein gesamteuropäischer Wettbewerb (Binnenmarkt) nicht möglich ist.

Dabei besteht die Verpflichtung der Mitgliedstaaten darin, die nationalen Elektrizitätsmärkte in einem bestimmten Mindestmaß („Nationale Marktquote“) zu öffnen, ohne daß die Richtlinie vorgibt, welche Kategorie von Verbrauchern (Kunden) Objekt des Wettbewerbs im Europäischen Strombinnenmarkt sind und welchen Kundenkategorien Netzzugang zu gewähren ist. Ein Mitgliedstaat hat seine Verpflichtungen zur Markttöffnung dann erfüllt, wenn er durch die erforderlichen Rechtsvorschriften sicherstellt, daß die nationale Marktquote (Mindestmarkttöffnungsgrad) erreicht wird. Die Elektrizitätsbinnenmarktrichtlinie sieht eine stufenweise Erhöhung des Mindestmarkttöffnungsgrades vor.

Nicht von der Liberalisierung erfaßt ist der Betrieb von Netzen, Die Elektrizitätsbinnenmarktrichtlinie geht dabei davon aus, daß es sich bei „Transport- und Verteilernetzen“ um natürliche Monopole handelt, die einer Liberalisierung nicht zugänglich sind. Um Monopolmissbrauch zu vermeiden, sind besondere Aufsichtsmechanismen vorzusehen.

## **1.3 Umsetzung in Österreich**

In Österreich wurde die Elektrizitätsbinnenmarktrichtlinie durch das Elektrizitätswirtschafts- und -organisationsgesetz – ElWOG umgesetzt, das am 19. August 1998 in Kraft getreten ist.

## **1.4 Netztarife**

Im Gegensatz zur Stromaufbringung ist der Betrieb von Stromnetzen einer Liberalisierung nicht zugänglich, weshalb bei der Verwirklichung des Elektrizitätsbinnenmarkts dem Entgelt für die Benutzung der Netze im Rahmen der Aufsichts- und Regulierungs-tätigkeit eine besondere Bedeutung zukommt. Hiezu sind folgende Verordnungen des Bundesministers für wirtschaftliche Angelegenheiten ergangen:

1. Verordnung des Bundesministers für wirtschaftliche Angelegenheiten über die Festlegung der Grundsätze, die bei der Bestimmung des Systemnutzungstarifes angewendet werden,
2. Verordnung des Bundesministers für wirtschaftliche Angelegenheiten mit der die Systemnutzungstarife bestimmt werden
3. Verordnung des Bundesministers für wirtschaftliche Angelegenheiten, mit der die Tarife für das Netzbereitstellungsentgelt bestimmt werden

Diese Verordnungen sind am 19. Februar 1999 in Kraft getreten.

## **1.5 Bisherige Stufen der Liberalisierung**

### **1.5.1 EU-Richtlinie**

Die Elektrizitätsbinnenmarktrichtlinie hat bisher in zwei Liberalisierungsstufen folgende Mindestmarkttöffnungsgrade vorgesehen:

#### **1. Stufe:**

Ab 19. Februar 1999 waren die Mitgliedstaaten verpflichtet die nationalen Elektrizitätsmärkte so zu öffnen, daß ein Mindestmarkttöffnungsgrad von 26,48% erreicht wur-

dc. Endverbrauchern war somit in einem Ausmaß von 26,48 % der Netzzugang einzuräumen. Dieser Prozentsatz errechnet sich aus dem Anteil von Endverbrauchern mit einem Jahresverbrauch von mehr als 40 GWh am Gesamtverbrauch der EU. Jedenfalls müssen Endverbraucher mit mehr als 100 GWh Jahresverbrauch Zugang zum Markt haben.

#### 2. Stufe:

Ab 19. Februar 2000 sind nunmehr die Mitgliedstaaten verpflichtet einen Mindestmarktöffnungsgrad von 30,27% zu erreichen. In diesem Ausmaß ist daher Endverbrauchern der Netzzugang einzuräumen. Dieser Prozentsatz ergibt sich aus dem Anteil von Endverbrauchern mit einem Jahresverbrauch von mehr als 20 GWh am Gesamtverbrauch der EU.

#### 1.5.2 EIWOG

Die österreichische Markttöffnung wurde durch das EIWOG in folgenden Schritten festgelegt:

##### 1. Stufe

Ab 19. Februar 1999

- Endverbraucher, deren Verbrauch 40 GWh/a im vorangegangenen Kalenderjahr überschritten hat. Dies entsprach einem Markttöffnungsgrad von 28,0%
- Verteilernetzbetreiber, die auch Übertragungsnetzbetreiber sind
- 2. Stufe
- Ab 19. Februar 2000
- Endverbraucher, deren Verbrauch 20 GWh/a im vorangegangenen Kalenderjahr überschritten hat. Dies entspricht einem Markttöffnungsgrad von 31,9%.

#### 2 Auswirkungen der bisherigen Liberalisierung

Durch die angestrebte vollständige Markttöffnung und die damit ausgelösten Wettbewerbsmechanismen werden die Elektrizitätsunternehmen zur effizienten und effektiven Ausschöpfung von noch bestehenden Rationalisierungs- und Synergiepotentialen, zu ziel führenden gesellschaftsrechtlichen Schritten und zur Weitergabe von günstigen Einkaufskonditionen gezwungen, wodurch die sinkende Preistendenz noch verstärkt werden wird.

Internationale Strompreisvergleiche, insbesondere im EU-Bereich, zeigen, dass durch die bereits erfolgten und angestrebten Liberalisierungsschritte sowohl die Industrie- als auch die Haushaltsstrompreise rückläufige Tendenz haben. Im EU-Vergleich liegen die österreichischen Haushaltsstrompreise im europäischen Mittelfeld und die Industriestrompreise im oberen europäischen Drittel, doch sind auch in Österreich noch weitere Rationalisierungs- und Synergiepotentiale auszuschöpfen.

Bisher wurden in Österreich durch die ersten beiden Markttöffnungsetappen für Elektrizität Preissenkungen von insgesamt rd. 3,3 Mrd. ÖS p.a. realisiert. Davon können etwa 1,2 Mrd. ÖS p.a. Industrie- und sonstigen Großabnehmern zugerechnet werden, die deren Wettbewerbsfähigkeit deutlich verbessert haben. Aber auch im Segment der Kleinabnehmer wurden Preissenkungen für vorerst noch nicht zum Netzzugang berechtigte Kunden (Haushalts-, Gewerbe- und Landwirtschaftskunden) in Höhe von rd. 2,1 Mrd. ÖS p.a. realisiert.

### 3 Weitere Liberalisierung

#### 3.1 Bisherige Stufenpläne

##### 3.1.1 Europäische Union

Als weitere Stufe (dritte Stufe) der Marktöffnung sieht die Elektrizitätsbinnenmarktrichtlinie ab 19. Februar 2003 vor, daß ein Marktöffnungsgrad zu erreichen ist, der einer Gemeinschaftsquote aller Verbraucher mit mehr als 9 GWh/a entspricht.

Ab 2006 sieht die Elektrizitätsbinnenmarktrichtlinie die Prüfung der Marktöffnung durch die Europäische Kommission und die Erstattung eines Vorschages für eine weitere Marktöffnung vor.

Die Europäische Kommission hat jedoch in ihrem „Beitrag“ zum Europäischen Rat in Lissabon vom 23. und 24. März 2000 (Dok.Nr. 6602/00 vom 1.März 2000) deutlich zu verstehen gegeben, daß sie gegenüber den in der Elektrizitätsbinnenmarktrichtlinie vorgesehenen Mindestmarktöffnungsgraden eine deutliche Beschleunigung der Marktöffnung für wünschenswert hält. Sie hat im „Kapitel“ Binnenmarkt – Verbesserung der mit geringer Effizienz arbeitenden Sektoren ausgeführt, daß ihrer Ansicht nach die nunmehr im Binnenmarkt zu setzenden Prioritäten insbesondere auch die „Vollliberalisierung und Integration der Europäischen Energiemarkte im Jahr 2004“ enthalten sollten.

##### 3.1.2 EIWOG

Als 2. Stufe für Verteilernetzbetreiber sieht das EIWOG vor, daß ab dem 19. Februar 2002

- Verteilernetzbetreiber, mit mehr als 40 GWh/a unmittelbare Abgabe
- netzzugangsberechtigt sind.
- In einer 3. Stufe ist vorgesehen, daß
- ab 19. Februar 2003
- Endverbraucher, deren Verbrauch 9 GWh/a im vorangegangenen Kalenderjahr überschritten hat, netzzugangsberechtigt sind. Dies entspricht einem Marktöffnungsgrad für Endverbraucher von 36,2%.
- Ebenfalls netzzugangsberechtigt sind Verteilernetzbetreiber, mit mehr als 9 GWh/a unmittelbare Abgabe

#### 3.2 Notwendigkeit einer beschleunigten Liberalisierung

##### 3.2.1 Beschleunigte Liberalisierung in Österreich

Im österreichischen Regierungsprogramm vom 3. Februar 2000 wird der Energieliberalisierung breiter Raum gewidmet. Zielsetzung ist es, eine Voll-Liberalisierung bei Strom und damit die Wahlfreiheit für Haushalte und Betriebe zu erreichen. Es soll die gänzliche Öffnung des Strommarktes in Österreich rascher erreicht werden, als es die Marktöffnungsgrade und Zeitpläne der Binnenmarktrichtlinie für Elektrizität vorsehen.

Eine gänzliche Marktöffnung im Elektrizitätsbereich bringt für alle Kunden, auch der mittelständischen Wirtschaft und den Haushalten, die Möglichkeiten, die bisher im Elektrizitätsbinnenmarkt nur den Großverbrauchern von elektrischer Energie zur Verfügung standen, nämlich in einem wettbewerbsorientierten Markt zu agieren und somit, wesentlich besser als dies bisher der Fall war, von niedrigeren Strompreisen im liberalisierten Markt zu profitieren. Durch das sinkende Strompreisniveau wird die Kaufkraft der Konsumenten erhöht, der Wirtschaftsstandort Österreich gestärkt und die Konkurrenzfähigkeit heimischer Unternehmen auf in- und ausländischen Märkten erhöht.

Der bisherige Wettbewerb im teilliberalisierten Strommarkt zeichnet bereits scharfe Konturen der neuen Marktsituationen. Für die einzelnen Elektrizitätsunternehmungen ergeben sich unterschiedliche Marktöffnungsgrade zwischen unter 5% bis nahezu 80%. Der Marktöffnungsgrad des jeweiligen Elektrizitätsunternehmens hängt ab von seiner Kundenstruktur. Je mehr zugelassene Kunden ein Elektrizitätsunternehmen zu versorgen hat, desto höher sein Marktöffnungsgrad, da zugelassene Kunden bereits jetzt ihren Stromlieferanten frei wählen können. Auch zur Behebung dieses marktwirtschaftlichen Ungleichgewichtes wird so rasch wie möglich die freie Wahl der Stromlieferanten für alle Kunden zu verwirklichen sein.

### **3.2.2 Voll-Liberalisierte Elektrizitätssysteme**

Da elektrische Energie einige Besonderheiten aufweist (z.B. keine direkte Speicherbarkeit), ist bei einem Markt für diese Energieform eine besondere Abwicklung und Verrechnung erforderlich. Dazu kommt, dass Verbraucher, die am weit vermaschten Elektrizitätsnetz angeschlossen sind, normalerweise nie die gleiche Menge pro Zeiteinheit aus dem Netz entnehmen, wie sie ein Lieferant in ein Netz einspeist. Dafür ist ein Ausgleichsmechanismus erforderlich, bei dem weniger die technischen als die organisatorischen Fragen im Vordergrund stehen.

Zwei unterschiedliche Systeme sind in Europa dazu bereits eingeführt worden:

In Großbritannien wird derzeit noch ein Pool-System praktiziert, bei dem alle Erzeuger Direktverträge mit Verbrauchern abschließen können, jedoch nach vorgegebenen Regeln Strom dem Pool anbieten müssen. Der Effekt dabei ist, dass der Preis für Energie nach den Angebotsverhältnissen gebildet wird. In der praktischen Abwicklung stellte sich jedoch heraus, dass durch Absprachen der Anbieter dieser Preis hoch gehalten wurde und aufgrund der Zuordnungsfragen von Verträgen etc. der bürokratische/organisatorische Aufwand sehr hoch und entsprechend teuer ist. Derzeit wird überlegt, dieses System auf die Basis des in Skandinavien praktizierten umzustellen.

Diese Systeme in den Ländern Norwegen, Schweden und Finnland sind einander sehr ähnlich und basieren auf dem Prinzip, dass Kunden mit Erzeugern und Lieferanten Lieferverträge abschließen können. Das Ausgleichs- und Abrechnungssystem basiert auf einem Bilanzgruppensystem, bei dem virtuell Kunden und Erzeuger zusammenge schlossen werden, wobei der statistische Ausgleich voll zum Tragen kommt. Der Preis für Lieferungen kann frei vereinbart werden, der für Ausgleichenergie bildet sich durch spezielle Vorgaben auf Basis eines Börsenpreises.

Die betriebliche Abwicklung von Geschäften ist sehr leicht durchführbar und bedarf nur eines geringen bürokratischen Aufwands. Diese bereits funktionstüchtigen Systeme können ein Vorbild für die Umsetzung der Voll-Liberalisierung in Österreich darstellen. Der Regulierungsaufwand beschränkt sich - neben Aufsichtstätigkeiten über etwaige marktbeherrschende Stellungen von Unternehmen und über das Clearing und Settlement – im wesentlichen auf die Fragen der Netznutzung.

In den Niederlanden ist ein, vorerst für größere Kunden konzipierter gut funktionierender Markt gegeben, der durch klare Regeln gekennzeichnet ist. Zur Erweiterung auf alle Endverbraucher ist auch dort die Einführung des skandinavischen Modells geplant.

### **3.3 Konzept für die organisatorisch/technischen Rahmenbedingungen eines vollliberalisierten Elektrizitätsmarktes in Österreich**

Die 100%ige Liberalisierung bringt im Vergleich zum gegenwärtigen Stand:

- eine sehr große Anzahl von Netzzugangsberechtigten
- ein breites Spektrum - vor allem von Verbrauchscharakteristiken

- Netzzugangsberechtigte, deren aktueller Verbrauch nicht oder nur beschränkt durch unmittelbare Messungen erfasst werden kann.

Um die Funktion der Übertragungs- und Verteilnetze sowie die Marktchancen für Ökostrom auch unter diesen Bedingungen sicherzustellen, müssen Systeme

- zur Bilanzierung der tatsächlichen Einlieferungen und Entnahmen
- zur Bereitstellung von "Ausgleichsenergie", welche die Differenz von prognostizierten und tatsächlichen Entnahmen/Einlieferungen abdeckt
- zur Abrechnung dieser Ausgleichsenergie und ähnlicher Dienstleistungen
- zur Sicherstellung der sonstigen Erfordernisse eines stabilen Netzbetriebs
- der marktkonformen Einbeziehung von "Ökostrom"

geschaffen werden.

Notwendig für die Umsetzung ist jedenfalls eine

- Entflechtung (sog. „Unbundling“) von Erzeugung und Übertragung/Verteilung
- Zusammenfassung von Verbraucher-/Erzeugergruppen zu Bilanzgruppen (wobei grundsätzlich nach anderen als geographischen Kriterien vorzugehen ist)

erforderlich.

Dies wiederum setzt eine Struktur voraus, die im Wesentlichen aus den Netzbetreibern den Regelzonensführern, Verrechnungsstellen zur Verrechnung der Ausgleichsenergie und Bilanzgruppenverantwortlichen besteht. Diese Einrichtungen werden nachstehend skizziert.

### 3.3.1 Regelzonen/Regelzonensführer

Um den Energiefluß im internationalen Verbundnetz technisch kontrollieren zu können, wird das Übertragungsnetz in sogenannte Regelzonen eingeteilt. Das internationale Verbundnetz setzt sich somit aus vielen Bereichen zusammen, die im Grunde genommen eigenständig betrieben werden. In der Abbildung symbolisiert die Ellipse das Beispiel einer Regelzonengrenze, die einen Teil dieses Übertragungsnetzes abgrenzt:

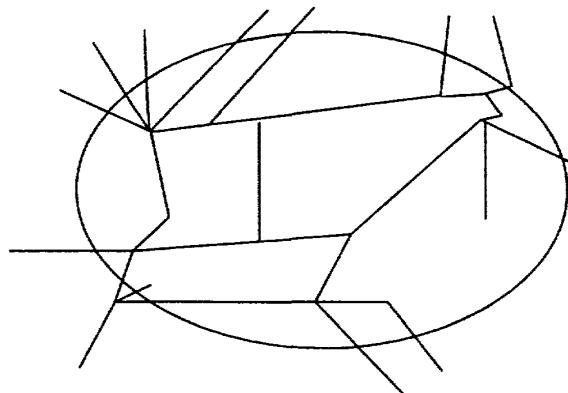


Abbildung: Netzbereich mit Regelzonengrenze

An Leitungen, die eine Regelzonengrenze überschreiten, sind Leistungsmeßgeräte installiert, deren Werte online zur Regelzentrale übertragen werden. Der Regelzonensführer berechnet im Vorhinein, wieviel Strom aufgrund von Lieferverträgen über die Grenzen der Regelzone fließen soll. Die Kraftwerke innerhalb der Regelzone werden so betrieben, dass diese Fahrpläne erfüllt werden. Charakteristisch ist, dass die dafür eingesetzten Kraftwerke nicht nur für eine definierte Leistungsübergabe an den Regelzonengrenzen zuständig sind, sondern gleichzeitig auch für die Einhaltung der 50 Hz Netzfrequenz sorgen (Leistungs-Frequenz-Regelung).

In Österreich gibt es - historisch gewachsen – drei Regelzonen. Ost-Österreich bildet eine Regelzone, die von der Verbund-APG betrieben wird. Tirol bildet eine eigene Regelzone, die von der TIWAG betrieben wird und Vorarlberg ist in eine deutsche Regelzone eingegliedert, wobei die VKW die Aufgaben eines Regelzonensführers auf dem österreichischen Staatsgebiet wahnimmt.

Die Umschreibung der Regelzonen, sowie Aufgaben und Pflichten der Regelzonensführer finden sich in den §§ 22 und 23 ElWOG in der Fassung dieses Bundesgesetzes (Art. I Z 12 bis 14 der Novelle).

Hervorzuheben ist die Verpflichtung zur vollständigen Entflechtung (Unbundling) sowie zum Vertragsabschluß und Datenaustausch mit den Marktteilnehmern (Endverbraucher, Stromhändler und Erzeuger), Bilanzgruppenverantwortlichen sowie dem Bilanzgruppenkoordinator.

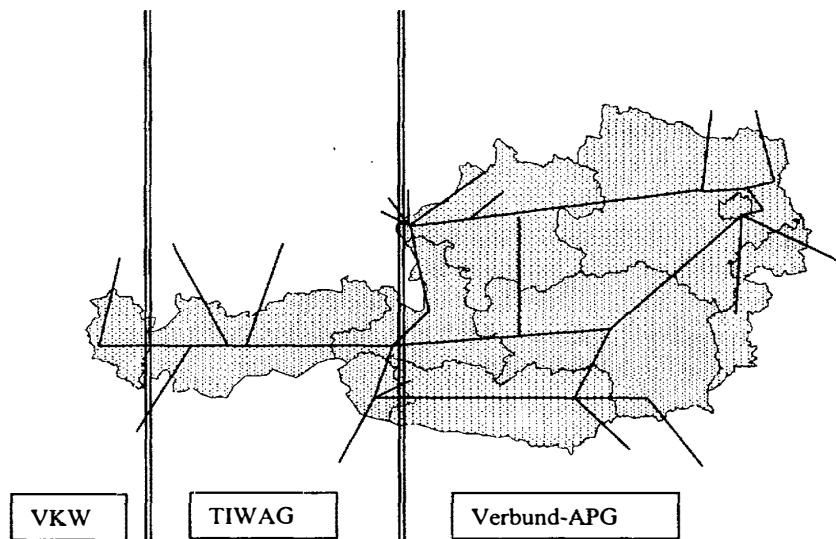


Abbildung: Regelzonen in Österreich

Der Regelzonensführer hat zusätzlich zu den Aufgaben der sonstigen Netzbetreiber noch die Abwicklung des Elektrizitätstransits und im Falle der Verbund-APG, der TIWAG und der VKW die Führung bzw. Mitwirkung an der Führung der jeweiligen Regelzone

sowie den Abruf der Kraftwerke zur Aufbringung von Ausgleichsenergie durchzuführen.

### 3.3.2 Netzbetreiber

Der Netzbetreiber hat die Aufgabe, den Transport elektrischer Energie grundsätzlich nur nach Maßgabe der zwischen Erzeugern und Abnehmern bestehenden Verträge zu den festgelegten Entgelten durchzuführen. Er hat aber alle aufgrund technischen Notwendigkeiten sich ergebenden Maßnahmen zu setzen, um einen stabilen Netzbetrieb zu gewährleisten. Insbesondere hat er durch langfristige Investitionen die Funktionsfähigkeit (Betriebssicherheit) seines Netzes zu garantieren. Weiters ist seine Aufgabe, Mess- und sonstige Daten zu ermitteln und den jeweiligen anderen Marktteilnehmern und dem Bilanzgruppenkoordinator zur Verfügung zu stellen.

Zu unterscheiden ist zwischen dem Übertragungsnetz, das dem überregionalen Transport von elektrischer Energie mit einer Spannung von 200 kV und darüber dient (vgl. Definition „Übertragungsnetz“ § 7 Z 34) und dem Verteilnetz, das dem Transport von elektrischer Energie mit mittlerer oder niedriger Spannung zum Zwecke der Stromversorgung von Kunden dient. Beim Übertragungsnetz besteht, anders als beim Verteilnetz keine Anschlusspflicht.

Übertragungsnetzbetreiber haben in der Regel die Funktion eines Regelzonenführers zu erfüllen (Ausnahme Ill-Werke AG).

### 3.3.3 Fahrpläne und Lastprofile

In einem liberalisierten System muss jeder Verkäufer von elektrischer Energie in jedem Zeitintervall möglichst genau jene Energiemengen ins Netz einspeisen, die dem Verbrauch seiner Kunden entspricht.

Bei Großkunden kann dies durch

- **zeitgleiche Messung** (Direktanschaltung) beim Verbraucher und Regelung beim Erzeuger oder
- durch vorherige Bekanntgabe eines **Fahrplanes** über die gewünschte Bezugsleistung erfolgen.

Für Kleinkunden ist weder die zeitgleiche Messung und Regelung, noch die Abgabe von Fahrplänen aufgrund des technischen und organisatorischen Aufwands und den damit verbundenen beträchtlichen Kosten praktikabel. Es ist aber davon auszugehen, dass Gruppen von mittleren und kleineren Kunden (Kundengruppen) wie zB. Haushalte eine ähnliche Verbrauchscharakteristik haben.

Diesen Kundengruppen kann man **standardisierte Lastprofile** zuordnen, welche sich aus mehrjährigen Erfahrungswerten (statistische Auswertungen) für verschiedene Kundengruppen erstellen lassen und die saison-, tages- und wetterbedingt den einzelnen Kundenkategorien eine bestimmte Verteilung der nicht gemessenen Leistung zuordnen. Diese Lastprofile gelten als Fahrpläne für den Händler bzw. Verkäufer. Einmal jährlich wird - wie bisher - der Zähler beim Kleinkunden abgelesen und auf Basis dieses Zählwertes eine Rückverrechnung vorgenommen. Diesbezüglich sieht § 18 Abs. 2 EIWOG eine Regelung vor, die Netzbetreiber verpflichtet, für Endverbraucher mit einer Anschlußleistung von weniger als 100 kW jedenfalls standardisierte Lastprofile zu erstellen.

Wie viele Kategorien von standardisierten Lastprofilen man erstellt, ist ein Kompromiss zwischen einem akzeptablen technisch-administrativen Aufwand und der Genau-

igkeit, mit der man jede Verbrauchergruppe erfassen möchte. Eine Anzahl von etwa 10 Kategorien von Lastprofilen könnte ein sinnvoller Kompromiss sein. Welche Lastprofile den einzelnen Kundengruppen zugeordnet werden, ist in den Allgemeinen Bedingungen der Netzbetreiber vorzusehen (§ 18 Abs. 3 EIWOG).

Bei der Einsatzplanung seiner Kraftwerke addiert der Erzeuger (oder Händler) den Bedarf seiner Kunden, wobei er bei Kleinkunden die Summe der standardisierten Lastprofile heranzieht und speist die für den jeweiligen Zeitpunkt errechnete Leistung in das Netz ein.

Die Definition der Lastprofile findet sich im § 7 Z 20, diejenige der Fahrpläne im § 7 Z 14.

#### **3.3.4 Marktregeln**

Die Erstellung sog. "Marktregeln" in detaillierter Form ist für das Funktionieren eines liberalisierten Marktes von zentraler Bedeutung. Marktregeln stellen die Gesamtheit aller Regelungen und Vorgaben an die Marktteilnehmer und deren Regulierung dar. Eine Definition des Begriffes "Marktregeln" findet sich im § 7 Z 12.

Besonders hat dabei die

- Zuweisung einzelner Aufgaben an die jeweiligen Marktteilnehmer und Netzbetreiber
- die Ausgestaltung der Allgemeinen Netzzugangsbedingungen sowie der Allgemeinen Geschäftsbedingungen für die Verrechnungsstellen (Bilanzgruppenkoordinatoren) (siehe Artikel 3 § 11 dieser Bundesgesetzes)
- die Implementierung der technischen und organisatorischen Umsetzung (Hard- und Software, Datenmanagement (wer bekommt, wann, welche Daten))
- Normierung der Haftungsregeln
- Bestimmungen über Versorgerwechsel (§ 29 Z 13)
- Ermächtigungen des Netzbetreibers bei Netzengpässen den Kraftwerkseinsatz zu beeinflussen (§ 29 Z 12)

Berücksichtigung zu finden.

Gemäß dem dargelegten Modell ist die Verwirklichung einer Voll-Liberalisierung des österreichischen Elektrizitätsmarktes relativ schnell möglich. Die Marktregeln müssen einfach gestaltet und, wo immer möglich, Elemente bereits vorhandener liberalisierter Elektrizitätsmärkte übernehmen. Die Elektrizitätswirtschaft muss in sich zügig konsensuale Lösungen entwickeln.

Die Marktregeln sind in den Pflichten der Regelzonenführer und Netzbetreiber (§§ 22, 23 und 29 EIWOG), in den Bestimmungen über die Ausgestaltung der Allgemeinen bedingungen der Netzbetreiber (§ 18), über die Pflichten der Erzeuger, Netzbenutzer und Stromhändler (§§ 39, 44, 45 und 47 EIWOG) sowie der Aufgaben und Pflichten der Bilanzgruppenverantwortlichen (§ 47) enthalten.

#### **3.3.5 Ausgleichsversorgung**

Da die Ware „Strom“ keine Dosierung zuläßt und die Kunden durch „Selbstbedienung“ entscheiden, in welcher Höhe sie Leistung aus dem Netz beziehen, ergeben sich in der Regel Abweichungen von der Einsatzplanung (Fahrplanabweichungen). In einer großen Gruppe von Kunden werden sich diese Abweichungen in hohem Maß statistisch ausgleichen. Ein geringer Teil wird jedoch als Summenabweichung übrigbleiben und dieser muss zur Aufrechterhaltung des Gleichgewichts zwischen Erzeugung und Verbrauch mit Ausgleichsenergie ausgeglichen werden. Kraftwerke, die technisch dazu in

der Lage sind, können Ausgleichsenergie anbieten. Die Kraftwerke, welche Ausgleichsenergie anbieten, werden vom Regelzonenführer kurzfristig angewiesen eine bestimmte Leistung in dem entsprechenden Kraftwerk einzustellen. Auch die Ausgleichsenergie wird per Fahrplan abgewickelt, dieser kann jedoch kurzfristig festgelegt werden (ca. 15 Minuten). Wesentlich dabei ist, dass Ausgleichsenergie positiv oder negativ sein kann, da sie per definitionem nur die Schwankungen der Nachfrage im Netz ausgleichen soll, nicht aber primär zur Energieversorgung dienen soll. Eine Definition findet sich im § 7 Z 1 EIWOG.

Von der Ausgleichsenergie zu unterscheiden ist die Regelenergie. Während die Ausgleichsenergie über Fahrpläne abgerufen wird, die - im zur Zeit üblichen -  $\frac{1}{4}$ -stundenintervall festgelegt werden, muss die Regelenergie jene Schwankungen im Netz ausgleichen, die innerhalb des  $\frac{1}{4}$ -stundenintervalls auftreten. Diese kann nicht verursachergerecht zugeordnet werden und wird über den Systemdienstleistungstarif abgegolten.

### **3.3.5.1 Kostentragung der Ausgleichsversorgung**

Bisher wurden die Kosten (Aufwendungen) für diesen ständigen Lastausgleich im wesentlichen von allen Netzbennutzern getragen (Sozialisierung der Kosten).

Will man die Kosten von ungeplanten Bezügen oder Lieferungen im liberalisierten Markt nun möglichst verursachergerecht aufteilen, muss man ein System zur Erfassung und gegenseitigen Verrechnung von ungeplanten Bezügen oder Lieferungen der Marktteilnehmer untereinander – ein System der Ausgleichsversorgung - einrichten.

### **3.3.5.2 Bilanzgruppen**

Um die sich aus dem statistischen Ausgleich ergebenden Kostenvorteile auf Kundenseite zu lukrieren, werden verschiedene Marktteilnehmer (Erzeuger, sonstige Lieferanten und Verbraucher) zu Bilanzgruppen zusammengefasst. Innerhalb dieser Bilanzgruppen ergibt sich ein gewisser statistischer Ausgleich von Über- und Unterbezug. Lediglich die Summenabweichung einer Bilanzgruppe, das heißt ein ungeplanter Energieaustausch, wird messtechnisch oder rechnerisch erfasst und einer Verrechnungsstelle zugeleitet. Eine Definition findet sich im § 7 Z 2 EIWOG.

Um die Kostenvorteile, die aus der Bildung von Bilanzgruppen entstehen, zu maximieren wird es in dem in dem vorliegenden Entwurf für eine Novelle zum EIWOG vorgeschlagenem Marktmodell auch möglich sein, Bilanzgruppen über Netzbereiche hinweg zu bilden. Dies ermöglicht vor allem sogenannten „Kettenkunden“ innerhalb einer Regelzone - über verschiedene Verteilernetze hinweg - eine eigene Bilanzgruppe zu bilden. Die folgende Abbildung zeigt eine Regelzone (große Ellipse) in welcher schematisch einige Verteilnetze (kleine Ellipsen) angedeutet sind. Dies stellt die physikalische Ebene dar. Die farbig überlagerten Ellipsen stellen die Bilanzgruppen dar, die sich über Netzzgrenzen hinweg, auf einer rein kommerziellen Ebene zur gemeinsamen Abrechnung der Ausgleichsenergie bilden können.

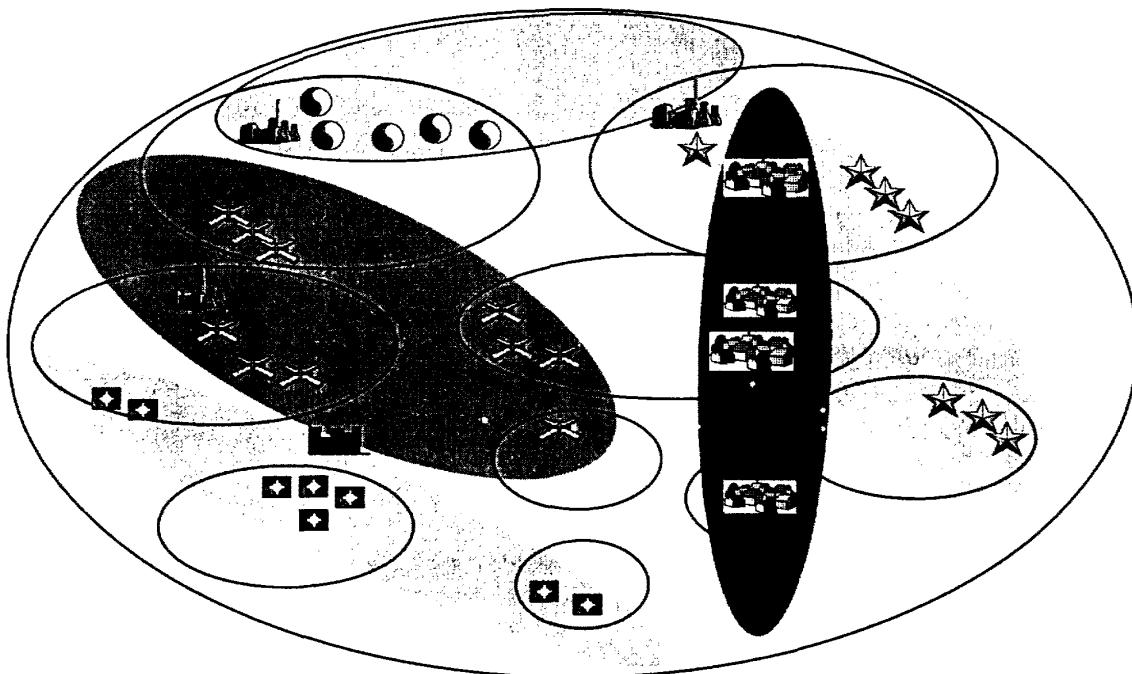


Abbildung: Netzbereiche und Bilanzgruppen

Die Ausgleichsenergie wird in diesem Marktmodell vom Regelzonenführer für den gesamten Regelzonenbereich zur Verfügung gestellt. Eine Bilanzgruppenbildung über Regelzonengrenzen hinweg wird auf absehbare Zeit nicht möglich sein, dies deshalb, weil an den Regelzonengrenzen aus technischen Gründen eine Energieübergabe zur Zeit nur nach vorgegebenen Fahrplänen erfolgen kann.

### 3.3.5.3 Bilanzgruppenverantwortlicher

Die Verrechnung der Ausgleichsversorgung innerhalb einer Bilanzgruppe sowie die Erstellung eines Fahrplans (Summenfahrplan) für eine Bilanzgruppe erfolgt durch den Bilanzgruppenverantwortlichen. Eine Definition findet sich im § 7 Z 4 ElWOG. Dieser hat u.a. folgende Aufgaben:

- Die Erstellung eines Summenfahrplanes des nächsttägigen Bedarfes seiner Bilanzgruppe auf Grund des angemeldeten Bedarfs der gemessenen Kunden bzw. der für die Lastprofile der Kleinkunden relevanten äußeren Parameter.
- Die Übermittlung technisch relevanter Fahrpläne an den Regelzonenführer zum Zwecke der physikalischen und technischen Prüfung sowie des Summenfahrplanes an die Verrechnungsstelle zum Zwecke der Ermittlung und Verrechnung (Aufrechnung und Ausgleich) der Ausgleichsenergie (Clearing and Settlement).

Nähtere Vorschriften über die Pflichten der Bilanzgruppenverantwortlichen finden sich in den §§ 46 und 47 ElWOG.

### 3.3.5.4 Abstimmung mit dem Netzbetreiber

Jeweils im nachhinein hat jeder Netzbetreiber die in seinem Netz anfallenden relevanten Daten den Bilanzgruppenverantwortlichen und der Verrechnungsstelle alle

Zählerwerte zu übermitteln, die er für die Berechnung der Fahrplanabweichungen und der Abweichungen vom Lastprofil jeder Bilanzgruppe benötigt.

(Siehe auch § 47 Abs. 3 Z 4)

### 3.3.5.5 Bilanzgruppenkoordinator

Nach Berechnung der Fahrplanabweichungen jeder Bilanzgruppe für jedes Meßintervall erfolgt die gegenseitige Verrechnung der Ausgleichsenergie in der „Verrechnungsstelle für Transaktionen und Preisbildung für Ausgleichsenergie“ (sog. „Clearing und Settlement“). Die Leitung und Verwaltung dieser Verrechnungsstelle erfolgt durch einen sog. Bilanzgruppenkoordinator.

Eine Bilanzgruppe, die dem System der Regelzone mehr Energie entnommen oder weniger eingespeist hat als vorgeplant, zahlt für diese Energie den „positiven Ausgleichspreis; hat die Bilanzgruppe hingegen weniger Energie entnommen oder mehr eingespeist als vorgeplant, wird ihr diese Energie mit dem „negativen Ausgleichspreis vergütet.

Die Aufgaben der Bilanzgruppenkoordinatoren sind im Artikel 3 § 9 dieses Bundesgesetzes bestimmt. Die Bilanzgruppenkoordinatoren haben mit den Bilanzgruppenverantwortlichen, den Netzbetreibern, den Regelzonenführern sowie bestimmten Marktteilnehmern zu den von der Regulierungsbehörde genehmigten Allgemeinen Bedingungen Verträge über den Datenaustausch und den Datenaustausch und die Berechnung und Zuweisung der Ausgleichsenergie abzuschließen. (Artikel 3 § 9 Abs. 3 dieses Bundesgesetzes).

### 3.3.6 Systemadministration:

Zu Administrierung des Systems sind technische Einrichtungen in Form von Messeinrichtungen und Datenübermittlung und -verarbeitung erforderlich.

Zusammenfassend sind für die volle Liberalisierung grundsätzlich drei neu zu gründende Institutionen nötig:

- **Unabhängige Übertragungsnetzbetreiber**, welche für die technische Abwicklung des überregionalen Netzbetriebes zuständig sind. Darüber hinaus haben diese auch für die Erhaltung und den Ausbau des überregionalen Netzes zu sorgen.
- **Die Bilanzgruppenkoordinatoren** als Leiter und Verwalter von Verrechnungsstellen für Transaktionen und Preisbildung für Ausgleichsenergie (Clearing & Settlement)
- **Bilanzgruppenverantwortliche**, welche in engem Zusammenwirken mit der Verrechnungsstelle arbeiten.

### 3.4 Neuordnung der Elektrizitätsaufsicht (Art.2 dieses Bundesgesetzes) („Unabhängige Regulierungsbehörde“)

Wesentliche Bedeutung in einem voll-liberalisierten Marktsystem kommt der Neuorganisation der Elektrizitätsaufsicht zu. Diese könnte wie folgt gestaltet werden:

Oberste Aufsichtsbehörde ist der Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten, dem eine Richtlinienfunktion und Aufsicht über die Regulierungsbehörde zukommt (Artikel 2 §§ 2 und 3 dieses Bundesgesetzes).

Für die operativen Tätigkeiten wird eine Elektrizitäts-Regulierungsbehörde eingerichtet, die nach dem Muster bereits bestehender ausgegliederter Wirtschaftsaufsichtskörper, etwa der Telekom Control GmbH, gebildet wird (§ 5 leg.cit.). Ihre wesentlichen Aufgaben werden in der Genehmigung der Netzzugangsbedingungen und der Bestimmungen der

Systemnutzungstarife, der Schlichtung von Streitfällen und ähnlichen typischen Regulatorenfunktionen bestehen (§§ 7 bis 12 leg.cit.).

Gegen die Entscheidungen der Elektrizitäts – Regulierungsbehörde ist eine Berufungsmöglichkeit an die Elektrizitätsaufsichtskommission vorzusehen. Diese ist als Kollegialbehörde mit richterlichem Einschlag gemäß Art. 133 Z 4 B-VG einzurichten.

### 3.5 Öko-Stromzertifikatssystem

Den Prinzipien der österreichischen Energiepolitik entsprechend, die die Grundpfeiler Umweltverträglichkeit und Forcierung erneuerbarer Energieträger umfassen, ist im Einklang mit den Prinzipien der EU-Energiepolitik (Weißbuch „Erneuerbare Energie“) sicherzustellen, dass auch im voll liberalisierten Elektrizitätsmarkt die Verstromung bestimmter erneuerbarer Energieträger (Wind, Photovoltaik, Biomasse, Biogas, Kleinwasserkraft) ihren Stellenwert erhält und ausbaut (§ 40 ElWOG). In Anlehnung an bereits praktizierte Modelle, die auch in die Überlegungen der Europäischen Union Einzug gefunden haben, wird in Übereinstimmung mit den Grundsätzen des Elektrizitätsbinnenmarktes und dem EU-Wettbewerbsrechts ein „Ökostrom-Zertifikatssystem“ installiert (§ 41 ElWOG).

Das Öko-Stromzertifikatssystem basiert auf dem Prinzip, daß jeder Endverbraucher 3% seines Verbrauches aus Ökostromanlagen und 7% aus Kleinwasserkraftwerksanlagen (§ 40 ElWOG) decken muß. Der Nachweis ist durch Zertifikate (Ökostromzertifikate und Kleinwasserkraftwerkszertifikate) zu erbringen. Endverbraucher, die elektrische Energie nicht von einem Stromhändler beziehen, der im Inland zugelassen ist haben diesen Nachweis durch eine entsprechende Anzahl von Zertifikaten zu erbringen (§ 43 ElWOG). Bezuglich jener Endverbraucher, die ihre elektrische Energie von im Inland zugelassenen Stromhändlern beziehen, trifft diese Beweispflicht den Stromhändler, der diesen Nachweis durch den in Relation zu seiner Abgabe von elektrischer Energie an Endverbraucher bestimmten Anteil an Ökostromzertifikaten zu erbringen hat. Die Überwachung der Einhaltung dieser Bestimmungen obliegt der Elektrizitäts-Control GmbH (Artikel 2 § 11 dieses Bundesgesetzes).

Inländische Stromhändler und Endverbraucher, die ihrer Verpflichtung durch die Vorlage von Ökozertifikaten nicht nachkommen, haben eine Ausgleichsabgabe zu entrichten, die sich an den ungünstigsten Produktionskosten von Ökostromanlagen zu orientieren hat. Diese Ausgleichzahlungen sind in Länderfonds einzubringen, die daraus Ökostromanlagen und Kleinwasserkraftwerksanlagen zu fördern haben (§ 61a. ElWOG).